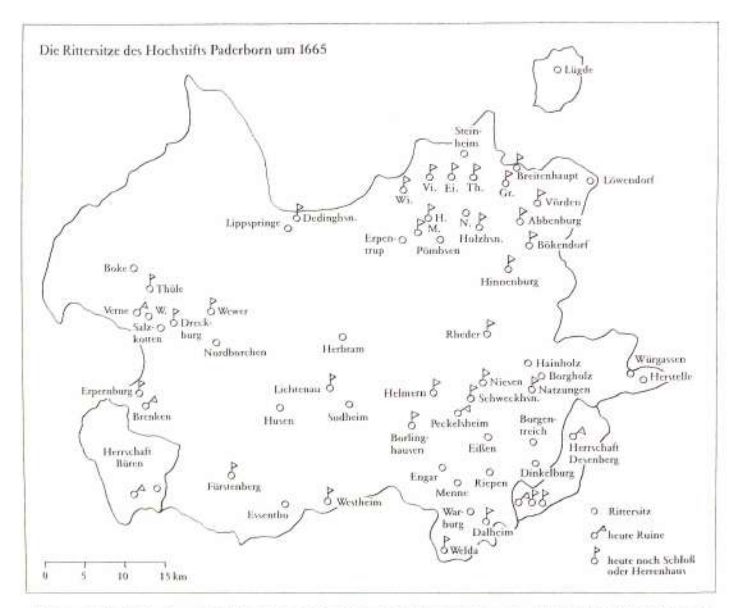
# Die Ritterschaft des Hochstifts Paderborn






*Abkürzungen: Ei.: Eichholz, Gr.: Grevenburg, H.: Hummighausen, M.: Merlsheim, N.: Nieheim, Th.: Thienhausen, Vi.: Vinsebeck, W.: Wandschicht, Wi.: Wintrup*
*Quelle: J. D. v. Steinen, Westphälische Geschichte, 2. Teil, Lemgo 1755, S. 581–587.*

*Titelbild: Grabdenkmal des Elmerhaus v. Haxthausen (1517–1587) und seiner Gemahlin Katharina v. Oeynhausen (1525–1589) in der Pfarrkirche zu Bellersen. Die jeweils 8 Wappen der Urgroßeltern dokumentieren den Ahnenstolz und das Standesbewußtsein des Ehepaares.*

*Rückseite: Grabstein der Juliana Barbara v. Brenken geb. v. Westphalen (1690–1738) in der Pfarrkirche zu Brenken.*

# Die Ritterschaft des Hochstifts Paderborn

*von Dr. Rainer Decker*

*Heimatkundliche Schriftenreihe 13/1982*

*Volksbank Paderborn*

## Inhaltsverzeichnis





## Die Entstehung der Ritterschaft im Hochmittelalter

Als Kaiser Heinrich II. 1021 dem Bistum Paderborn die Grafschaft, d. h. einen Gerichtsbezirk, des verstorbenen Grafen Liudolf übertrug, setzte er, vermutlich auf Wunsch von Bischof Meinwerk, fest, *daß weder Meinwerk noch seine Nachfolger die Grafschaft einem ihrer (adligen) Vasallen oder einem anderen (Adligen) . . . zu Lehen geben durften, sondern ein Ministeriale der Paderborner Kirche, der gerade im Amt war, sollte sie verwalten.*

Diese Urkunde illustriert eine für das Hochmittelalter (11.– 13. Jahrhundert) charakteristische Entwicklung. Ministerialen traten zunehmend an die Stelle des alten Adels, der sogenannten Edelfreien. Diese hatten nämlich die Lehen, die sie von König und Kirche erhielten, in steigendem Maße nicht als zu verwaltendes Amt, sondern als nutzbares Eigentum angesehen, das sie an ihre Söhne vererbten und somit dem Lehnsherrn entfremdeten. Die Ministerialen dagegen waren ursprünglich wie die meisten Bauern unfrei und somit von ihrem Herrn in starkem Maße abhängig. Sie durften nicht frei über ihren Besitz verfügen, konnten ihren Aufenthaltsort nicht selbst bestimmen und mußten bestimmte Abgaben als Zeichen ihrer Unfreiheit entrichten. Von der Masse der Bevölkerung unterschieden sie sich aber durch ihre höherrangige Funktion. Dazu gehörte besonders die Verwaltung des Grundbesitzes, der vor allem bei den großen geistlichen Institutionen (Bistümer, Benediktinerklöster, Stifte) sehr umfangreich war. In der Zentralverwaltung dieser Grundherrschaften wurden Hofämter geschaffen, zumindest das des Truchseß (Drost) als des Leiters des Haushaltes. In größeren Herrschaftszentren, z. B. am Hof des Paderborner Bischofs, bestanden daneben die Ämter des Mundschenken, des Kämmerers und des Marschalls. Letzterer (Maere-Schalk = Pferdeknecht) war für den umfangreichen Marstall seines Herrn und damit auch für die Organisation der Reisen zuständig. Da die Reiterei im Hochmittelalter den Kern des Heeres ausmachte, übernahm er infolgedessen auch eine wichtige militärische Aufgabe.

Der Kämmerer des Bischofs verwaltete den wertvollen Hausrat seines Herrn, Gold- und Silbergefäße, Teppiche und andere Luxusgegenstände, auf Reisen besorgte er den Transport des Zeltes und des sonstigen Gepäcks. Außerdem erhob der Kämmerer von den auf dem Paderborner Markt gehandelten Waren eine Steuer. Daran erinnert heute noch indirekt der Name des Schildern, der Verbindungsstraße zwischen Dom- und Rathausplatz, wo die bischöflichen Erbkämmerer, die Familie Schilder, den nach ihnen benannten Schilder-Zoll eintrieben.

Den Inhabern der Hofämter standen Unterbeamte zur Seite. Sie selbst dürften, vor allem wegen des ständigen Zutritts zu ihrem Herrn, auf diesen einen beträchtlichen Einfluß ausgeübt haben.

Auch die lokale Güterverwaltung, die Leitung der Gutshöfe und Hebestellen für die bäuerlichen Abgaben oblag seit dem 11. Jahrhundert zunehmend den Ministerialen. Außerdem wuchs ihr Aufgabenbereich durch die Übernahme militärischer Funktionen. Dies gilt besonders für die Dienstmannschaft der Bischöfe und hohen Äbte, die bekanntlich seit der Zeit der ottonischen Kaiser (10. Jahrhundert) zum Königsdienst, der die Teilnahme an Feldzügen einschloß, herangezogen wurden. Zwar sank seit dem Investiturstreit die Bedeutung der Kirchenfürsten für das Königtum, die Ministerialen wurden aber fortan von ihnen für den Ausbau der Landesherrschaften benötigt. Sie erhielten dadurch neue Funktionen als Verwalter von Burgen, als Richter, Zoll- und Steuereinnehmer, so etwa in den jetzt entstehenden Städten, und da dieser Kampf um die Landesherrschaft vom 12. bis zum 15. Jahrhundert zahlreiche Fehden zwischen den Fürsten hervorrief, waren sie als Krieger erst recht unentbehrlich.



*Mittelalterliches Turmhaus der Burg Calenberg (bei Warburg), die von 1307 bis 1463 im Besitz der Familie Raben v. Calenberg war.*

Die Reiterei wurde im Hochmittelalter zur wichtigsten militärischen Truppe. Ihre Hauptwaffe, die Stoßlanze, war erst mit der Erfindung des Steigbügels im 9. Jahrhundert, der dem Reiter beim Aufprall der Lanze auf den Gegner sowie beim Schwertkampf den nötigen Halt verschaffte, möglich geworden. Auch die Abwehrwaffen wurden verbessert. Die Helme versah man mit Visieren, was den Nebeneffekt hatte, daß der Reiter nicht mehr ohne weiteres zu identifizieren war. Abzeichen auf den Schilden – Wappen – lösten dieses Problem. Sie wurden bald das wesentliche Erkennungsmerkmal einer Ritterfamilie.

Zur Ausrüstung des Ritters gehörten neben dem Streitroß, Rüstung und Waffen auch ein Reitknecht mit eigenem Pferd sowie Packpferde.

Diese militärischen Neuerungen verursachten erhebliche Kosten. Der im 11. Jahrhundert in Westfalen noch recht umfangreiche Stand der Freien, wirtschaftlich gesehen Mittel- und Großbauern, war dazu aus eigener Kraft kaum in der Lage. Außerdem waren sie bei den nicht seltenen Mißernten und Hungersnöten auf sich allein gestellt und somit von Armut bedroht. Die meisten Freien begaben sich daher unter den Schutz, das heißt aber auch in die Abhängigkeit des weltlichen bzw. geistlichen Adels. Viele wurden Hörige, andere dürften in die Ministerialität eingetreten sein. Sogar kleinere Adelige wurden Ministerialen, was zwar ständisch einen Abstieg bedeutete, aber durch Teilhabe an der Macht des Dienstherrn neue Möglichkeiten eröffnete. Dies gilt z. B. für die ursprünglich edelfreie, jüngere Familie der Stadtgrafen von Paderborn (erste Hälfte des 13. Jahrhunderts) sowie die im Raum Warburg ansässigen Berkule, deren Zweig v. Calenberg im Spätmittelalter eines der mächtigsten Paderborner Rittergeschlechter darstellte.

Nur eine Familie aus altem Adel bewahrte ihren Status, ohne einerseits in die Ministerialität abzusinken oder andererseits zu Landesfürsten aufzusteigen: die Edelherren von Büren. Selbst über eine kleine Dienstmannschaft gebietend, bildeten sie dank ihrer Herkunft sowie ihrer Besitz- und Herrschaftsrechte bis zu ihrem Aussterben (1661) die angesehenste Ritterfamilie des Hochstifts Paderborn. Die mächtigeren Adelsgeschlechter der Diözese (sowie der Abt von Corvey) schufen sich dagegen eigene Landesherrschaften: die Grafen von Ravensberg (um Bielefeld), die Edelherren zur Lippe und die Grafen von Waldeck. Daher umfaßte die weltliche Herrschaft der Paderborner Bischöfe, das Hochstift, nur einen Teil ihres geistlichen Amtsbezirks, des Bistums (Diözese).

Eine eigene Dienstmannschaft besaßen im Hochstift neben dem Bischof und den Edelherren von Büren auch die vor dem 12. Jahrhundert gegründeten geistlichen Korporationen: das Domkapitel, das Benediktinerkloster Abdinghof in Paderborn sowie die adligen Damenstifte Heerse und Böddeken. Die betreffenden Ministerialen dürften, wie ihre Dienstherren – zumindest indirekt –, auch dem Bischof unterstanden haben, wenn sie nicht sogar in ein unmittelbares Dienstverhältnis zu ihm traten.

Die Übernahme von Funktionen, die vormals ein Monopol des Adels gewesen waren, steigerte das Selbstbewußtsein und den sozialen Status der Ministerialen. Bei wichtigen Entscheidungen mußte der Dienstherr sie erst um Rat fragen. Daraus entwickelte sich die ritterschaftliche Kurie der Paderborner Ständevertretung, des Landtages. Außerdem setzten die Ministerialen, ähnlich wie zuvor der Adel, die Erblichkeit ihrer Dienstlehen wenigstens in männlicher Linie durch. Streitigkeiten trugen sie auch in Form von Fehden aus. Allerdings gelang es keinem Paderborner Rittergeschlecht, eine eigene Landesherrschaft aufzubauen, also reichsunmittelbar zu werden.



*Burg Calenberg, 1880–1882 im Sinne der Burgenromantik wesentlich ergänzt und restauriert.*



## Die einzelnen Familien im Überblick

Die zahlenmäßige Stärke der Ritterschaft des 14. und 15. Jahrhunderts läßt sich den Aufzeichnungen eines Paderborner Domherrn aus den Jahren um 1445 entnehmen. Er führte 47 Familien, die zu seiner Zeit noch bestanden, namentlich auf. Sie stellten 110 waffenfähige Männer, den Kern des Paderborner Ritterheeres, das allerdings durch auswärtige Söldner und Vertreter der Städte ergänzt werden konnte. Etwa zwei Drittel der 47 Familien waren östlich des Eggegebirges, zwischen Warburg im Süden und Steinheim im Norden, ansässig. Das gilt auch für die 15 Geschlechter, die der Verfasser als besonders mächtig und angesehen hervorhebt. Nur ein Teil von ihnen gehörte, wie z. B. die v. Brenken und v. Haxthausen, bereits seit ihrer ersten urkundlichen Erwähnung der Ministerialität geistlicher Dienstherren im Hochstift an. Die im Raum Warburg beheimateten Familien Spiegel, v. Pappenheim und deren Zweig, die Raben v. Calenberg, entstammten dagegen der Dienstmannschaft des Klosters Corvey und waren erst später bischöfliche Ministerialen geworden. Andere, wie die v. Hörde (aus der Nähe von Dortmund) und v. Asseburg (bei Braunschweig) waren durch Verschwägerung ins Paderborner Land gekommen und hatten einheimische Geschlechter beerbt.

Weitere 80 namentlich genannte Familien waren, wie der Domherr schreibt, in den vergangenen 100 Jahren ausgestorben. Dieses erstaunliche Phänomen ist auf die Pest zurückzuführen, die Europa seit 1348 immer wieder heimsuchte. Auch im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhundert schieden zahlreiche Familien aus, wozu neben den Seuchen Abwanderungen und der Abstieg ins Bürger- und Bauerntum beitrugen. Eine weitere Ursache hierfür war, daß viele Rittersöhne in ein Kloster oder Stift eintraten, somit also keine Seitenlinien gründeten, die ggf. an die Stelle der ausgestorbenen Hauptlinie hätten treten können. Da aber umgekehrt keine sozialen Aufsteiger akzeptiert wurden und auswärtige Familien die Lücken nur teilweise ausfüllten, zählte die Paderborner Ritterschaft um 1600 nur noch ca. 30 Geschlechter, davon 19, die bereits 1445 dazugehört hatten. Rechnet man auch die aus dem Lippischen stammenden von der Borch, die 1484 die v. Holthusen beerbten, zu den alten Rittergeschlechtern, so gab es 1661, nach dem Aussterben der Edelherren von Büren, noch 16 solcher Familien. Weitere fünf schieden bis 1800 durch Erlöschen oder Abwanderung aus, so daß am Ende der fürstbischöflichen Zeit noch übrig blieben: v. der Borch, v. Brenken, v. Haxthausen, v. Kanne, v. Oeynhausen, v. Spiegel, v. Westphalen, v. Calenberg, v. Imbsen, v. Juden, v. Mengersen (die vier letztgenannten starben im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts aus).

Zwar besaßen 1662–1802 auch 22 von auswärts stammende Familien Rittersitze im Hochstift Paderborn, aber nur zwei von ihnen ließen sich hier auf Dauer nieder und gelangten zugleich zu größerem Einfluß: die Wolff-Metternich zu Löwendorf und Vinsebeck sowie die v. Bocholtz zu Niesen und Hinnenburg.

# Wesensmerkmale der Ritterschaft

## 1. Standesbewußtsein

Das Bewußtsein, einem besonderen Stand anzugehören, erwuchs aus der Herrschaftsfunktion sowie dem Dienst als schwerbewaffneter Reiter, der die betreffenden Ministerialen von der Masse der Unfreien abhob und dem Adel annäherte. In den Urkunden des 13. Jahrhunderts werden die als berittene Krieger dienenden Ministerialen mit dem Begriff „milites" (Ritter) bezeichnet. Im Spätmittelalter führten diesen Titel nur noch Angehörige besonders mächtiger Geschlechter. Die Berechtigung dazu erwarb der Ritterbürtige durch den Ritterschlag, der bei einem besonderen Anlaß, etwa einer gewonnenen Schlacht, durch Fürsten oder hohe Geistliche vollzogen wurde. Vorher führte er, wie auch die Angehörigen weniger einflußreicher Familien, den Titel „Knappe", der also nicht auf junge Männer beschränkt war. Im 15. und 16. Jahrhundert trat an die Stelle dieser Bezeichnungen das Prädikat „von", das ursprünglich nur die lokale Herkunft angegeben hatte und somit auch von Bürgern und Bauern geführt worden war. Dies änderte sich mit dem Übergang zur Neuzeit. Selbst die Adelsfamilien, deren Name nicht auf einen Herkunftsort hinwies, wie z. B. Spiegel, Kanne, Crevet (= Krebs), nannten sich fortan „von". Später kam der Freiherren-, teilweise auch der Grafen-Titel hinzu.

Im 13. und 14. Jahrhundert waren die Standesgrenzen zwischen Ritterschaft und Bürgertum noch nicht scharf ausgeprägt. Ein Teil der bürgerlichen Oberschicht gehörte selbst der Ministerialität an. Ritter waren auch Ratsherren, Bürger empfingen Lehen, es gab verwandtschaftliche Bindungen. Eine bürgerliche Mutter war noch kein Hindernis, um ins Domkapitel aufgenommen zu werden, ja selbst einige Bürgersöhne traten dort ein.

Dies änderte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts. Die Ritterschaft zog nun einen deutlichen Trennungsstrich zwischen sich und dem Bürgertum. Das deutlichste Indiz hierfür ist die Verschärfung der Aufnahmebedingungen für das Domkapitel. 1434 erwarb es beim Konzil von Konstanz die Bestätigung eines Beschlusses, wonach fortan beide Elternteile eines Kandidaten (hoch-)adligen oder ritterlichen Standes sein mußten. Als Papst Sixtus IV. 1481 dieses Statut bekräftigte, war das Domkapitel am Ziel seiner Wünsche. In späterer Zeit steigerte es sogar noch die Anforderungen an die ständische Qualifikation, bis es schließlich seit 1580 den Nachweis von 16 hochadligen oder ritterbürtigen, insgesamt also adligen Ur-Ur-Großeltern verlangte. Dies geschah durch Vorlage einer Vorfahrentafel, in der die Wappen der 16 Ahnen abgebildet waren. Die Angaben wurden sorgfältig geprüft. Zwei Ritter mußten ihre Richtigkeit beeiden. Mit dieser „Aufschwörung" hatte der Bewerber die schwierigste Hürde genommen.

**Die Ritterschaft des Hochstifts Paderborn um 1445**

| | *Die 15 führenden Geschlechter* | *33 sonstige Familien* |
|---|---|---|
| *westlich des Egge-Gebirges* (17) | v. Büren<br>v. Hörde zu Boke<br>Westphalen<br>v. Brenken<br>v. Calenberg | v. Elmeringhusen, Stapel, Crevet, v. Herste, v. Ense, v. Verne, Graffen, Schilder, v. Vlechten, v. Anreppen, Schele, Valepagen |
| *östlich des Egge-Gebirges: zwischen Warburg und Brakel* (18) | Raben (v. Calenberg)<br>Spiegel<br>v. Pappenheim<br>v. Falkenberg<br>v. Niehusen | v. Welda, v. Horhusen, v. Winzingerode, v. Imbsen, v. Heyen, v. Dinkelburg, v. Mengersen, v. Sunrike, v. Ossen, v. Naten, Richter, v. Siddessen, Juden |
| *zwischen Brakel, Nieheim und Steinheim* (13) | v. Asseburg<br>v. Holthusen<br>v. Haxthausen<br>v. der Lippe<br>v. Oeynhausen | Kanne, v. Luthardessen, Rebock, Voswinkel, v. Modexen, Langen, Sesberg, Scharpenberg |

Quelle: Westf. Zeitschrift 40 (1882) II S. 142 f.

**Seit 1400 ausgestorbene (bzw. abgewanderte oder ständisch abgesunkene) Paderborner Rittergeschlechter**

| *Jahr* | *Name* | *Besitzschwerpunkt* | *Besitznachfolger* |
|---|---|---|---|
| 1403 | Schuwe | Borgholz | v. Westphalen |
| 1430 | Marschall | Warburg/Lichtenau | Spiegel, v. Vlechten |
| 1432 | Schultheiß | Warburg | v. Pappenheim |
| 1439 | v. Wewer | Wewer | v. Imbsen |
| ca. 1445 | v. Verne | Verne | Crevet |
| ca. 1455 | v. Heerse | Herbram u. a. | v. Westphalen/v. Haxthausen |
| 1460 | v. Vlechten | Lichtenau u. a. | Spiegel/v. Oeynhausen |
| 1463 | v. Driburg | Himmighausen | v. Schilder u. a. |
| 1463 | Raben v. Calenberg | Calenberg | Bischof |
| 1473 | v. Elmeringhusen | Lippspringe | v. Haxthausen |
| 1484 | v. Holthusen | Holzhausen | v. der Borch |
| ca. 1520 | v. Anreppen | Anreppen/Bentfeld | v. Suchtrop, dann v. Hörde zu Boke |
| ca. 1546 | Stapel | Paderborn | Domkapitel |
| 1575 | v. Dinkelburg | Borgentreich | v. Westphalen |
| 1578 | v. Hörde zu Boke | Boke | v. Alten/v. Heiden, später v. Fürstenberg |
| 1638 | Crevet | Salzkotten/Verne | v. Brenken, v. Imbsen |
| 1661 | v. Büren | Herrschaft Büren | Jesuiten |
| 1719 | v. Niehusen | Niesen | v. Bocholtz |
| 1733 | v. Falkenberg | Herstelle | v. Spiegel |
| 1767/97 | v. der Lippe | Vinsebeck | v. Wolff-Metternich |
| 1790 | v. Asseburg | Hinnenburg | v. Bocholtz |
| 1797 | v. Schilder | Himmighausen | v. Mengersen |

(Die Liste ist noch ergänzungsbedürftig.)

Von ähnlicher Art waren die Aufnahmebedingungen für die ritterschaftliche Landtagskurie. Der Landtag, bestehend aus Domkapitel, Ritterschaft und Städten, hatte gegenüber dem Bischof ein Mitbestimmungsrecht bei der Gesetzgebung und der Festsetzung von Steuern. Um hierbei vertreten zu sein, mußte ein Ritterbürtiger über einen Rittersitz, d. h. eine Burg oder wenigstens einen Teil davon, ein Schloß oder einen sonstigen standesgemäßen Wohnsitz verfügen. Mit ihm waren adlige Privilegien wie die Befreiung von der wichtigsten Landessteuer, der Schatzung, die Patrimonialgerichtsbarkeit über die abhängigen Bauern sowie das Jagdrecht verbunden. Der Möglichkeit, daß wohlhabende Bürger oder fremde Adlige von zweifelhafter Herkunft über den Erwerb eines Rittersitzes in den Paderborner Adel eindringen konnten, schob die Ritterschaft 1662 einen Riegel vor. Sie beschloß mit Zustimmung von Bischof Ferdinand v. Fürstenberg, die Aufnahme in die Ritterkurie an ähnliche Voraussetzungen zu binden, wie sie für den Eintritt ins Domkapitel galten, also (zusätzlich zum Rittersitz) die 16er-Ahnenprobe.

Der Aufschwörungseid der beiden Ritter, die sich für den Kandidaten verbürgten, lautete: *Wir N. N. in hiesigem Stift und Fürstenthum Paderborn gesessene Adeliche versichern und schwören hiemit vermitteliß leiblichen Eides, daß der Herr Probans N. N. zu diesen vorgezeigten geschlechter und wapen in rechten Ehebeth zu Schild und Helm gebohren und das die im Stammbaum mit ihren gehörigen rechte farben, so viel wir nach fleißiger erforschung erfahren können, verzeichnete Sechzehn wapen, als Achte vom Vater, achte von der Mutter, alle und jede eines guten alten und Rittermäßigen Adelß ohne Supposition (Ersetzung) oder verwechselung Namens und Wapens wie auch ohne interruption (Unterbrechung) in rechter absteigender Linie durch eheliche geburth auf den Herren Probanten, der anietzo aufgeschworen wird, rechtmäßig derivirt und verstammet sein …*

Zwischen 1662 und 1801 wurden 201 Ritter vor dem Landtag aufgeschworen. 160, also vier Fünftel, entstammten den alten, schon vor 1500 im Hochstift ansässigen Familien. Die strengen Aufnahmebedingungen verhinderten, daß Patriziergeschlechter wie z. B. die v. Geismar und v. Sieghardt in die Ritterschaft aufstiegen, obwohl sie landtagsfähige Rittersitze innehatten und sich in ihrem Lebensstil dem landsässigen Adel anglichen. Dagegen gelang es 1714 im Fürstbistum Münster den Erbmännern, d. h. dem aus den mittelalterlichen Bürgermeisterfamilien der Stadt Münster hervorgegangenen Landadel, nach einem mehr als 100 Jahre währenden Rechtsstreit, in Domkapitel und Landtag mit der Ritterschaft gleichgestellt zu werden. Auch die Paderborner Domherren mußten, wenngleich widerstrebend, 1729 und 1741 zwei Mitglieder der Erbmännerfamilie v. Kerckerinck in ihre Reihen aufnehmen.

Den Warburger Patriziern gelang dies nicht, obwohl sie, im Unterschied zur Oberschicht der Landeshauptstadt Paderborn, ständisch stärker gegen Aufsteiger von unten abgeschlossen waren und über beträchtlichen Landbesitz verfügten. Die Erhebung in den Adelsstand, die manche Patrizier- und Beamtenfamilie vom Kaiser erlangte, wurde von der Paderborner Ritterschaft nicht als gleichwertig akzeptiert. Der Uradel blieb, vermehrt um einige Auswärtige, deren ebenbürtige Herkunft außer Zweifel stand, unter sich.

Die Rittersitze lagen zumeist auf dem Lande, zu etwa zwei Dritteln im östlichen Teil des Hochstifts. Die in den Städten befindlichen waren aus ehemaligen Burgen hervorgegangen. Sie unterstanden nicht der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und Steuerpflicht. Erwarb ein Adliger ein städtisches Grundstück oder Haus, so bemühte er sich, von den bürgerlichen Lasten wie der Grundsteuer und den Dienstleistungen für die Stadt (Arbeiten an den Befestigungen, Wachtdienst u. a.) befreit zu werden.

## 2. Heiratspolitik

Die Heiraten waren ein wesentlicher Bestandteil der Familienpolitik. Sie vertieften freundschaftliche Beziehungen





*Wasserburg Schweckhausen (bei Peckelsheim), errichtet durch die Familie v. Spiegel am Ende des 16. Jahrhunderts (heutiger Besitzer: Herzog v. Croy/Dülmen).*

## Rittersitze und Aufschwörungen der alteingesessenen Ritterfamilien 1662–1804

| | *Aufschwörungen vor dem Domkapitel* | | | | *Aufschwörungen vor dem Landtag 1662–1801* | *Rittersitze um 1665* |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | *Münster 1665–1802* | *Osnabrück 1680–1802* | *Hildesheim 1665–1802* | *Paderborn 1665–1804* | | |
| v. Asseburg († 1790) | 2 | 2 | 2 | 5 | 6 | 1 |
| v. der Borch | – | – | – | – | 1 | 1 |
| v. Brenken | – | 1 | 1 | 3 | 9 | 4 |
| v. Calenberg | – | – | – | – | 4 | 6 |
| v. Falkenberg († 1733) | – | – | – | – | 2 | 1 |
| v. Haxthausen | – | 1 | 6 | 3 | 22 | 7 |
| v. Imbsen | – | – | – | 1 | 5 | 1 |
| v. Juden | – | – | – | – | 1 | 1 |
| v. Kanne | – | – | – | 1 | 1 | 4 |
| v. der Lippe († 1767/97) | 1 | – | 4 | 6 | 10 | 3 |
| v. Mengersen | – | – | 1 | 1 | 9 | 1 |
| v. Niehusen († 1719) | – | – | – | 1 | 4 | 1 |
| v. Oeynhausen | – | – | 1 | 1 | 22 | 8 |
| v. Schilder († 1797) | 1 | 1 | 2 | – | 4 | 3 |
| v. Spiegel-Desenberg | 3 | 3 | 5 | 5 | 43 | 13 |
| v. Spiegel-Peckelsheim | – | – | – | – | | 4 |
| v. Westphalen | 1 | 2 | 4 | 5 | 17 | 9 |

Angaben nach v. Klocke, Michels, Keinemann (Lvz.) sowie A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim (1925).

Die Tabelle spiegelt die innere Differenzierung der Paderborner Ritterschaft wider. Infolge Mißheirat bzw. wirtschaftlicher Schwierigkeiten wurden die v. der Borch, v. Juden und v. Kanne im 18. Jahrhundert nirgendwo mehr aufgeschworen. Andere Familien hinderte ihre evangelische Konfessionszugehörigkeit, in die Domkapitel zu gelangen. Eine führende Stellung im Hochstift Paderborn erlangten dagegen die Familien v. Asseburg, v. der Lippe und v. Westphalen (der Besitzschwerpunkt der katholischen Linie der Spiegel-Desenberg lag demgegenüber zu dieser Zeit im Sauerland).

zwischen den beteiligten Familien oder bekräftigten die Beendigung von Streitigkeiten zwischen ihnen, sie führten zur Erweiterung des Einflusses und evtl. auch zur Mehrung des Besitzes, und nicht zuletzt dienten sie der standesgemäßen Fortpflanzung der Familie. Inwieweit dabei persönliche Zuneigung ins Gewicht fiel, läßt sich nur schwer abschätzen.

Man sollte diese Möglichkeit aber nicht völlig verwerfen. Dazu liegt aus der Zeit um 1380 eine originelle, aber auch mysteriöse Quelle vor, ein deutsch-lateinischer, in Versform geschriebener „Liebesbrief" eines Unbekannten an ein adliges Fräulein Gertrud. Der Anfang lautet:



Salvete juncfrowe Gertrud
tacite un nicht over lut
Unse bet vobis
un wes ghy begheret a nobis
Perlecto dussen bref
scitis wat uns were lef
Wetzet dat wy begherend sid
frolich wesen in corter tyd
Myt ju und myt Elseken
will jhy so mach dat drade schen.

Frei übersetzt: Seid gegrüßt, Fräulein Gertrud, und bleibt ganz ruhig. Wir haben eine Bitte an Euch, und was Ihr von uns begehrt, wenn Ihr diesen Brief gelesen habt, dann erkennt Ihr, was (auch) uns lieb wäre. Wisset, wir haben den Wunsch, mit Euch und mit Elseken in nächster Zeit fröhlich zu sein. Wollt Ihr, so kann das bald geschehen.

Der lateinische Schluß lautet (in Übersetzung): Es möge Euch gut gehen, so lange, bis die Ameise das Meer ausgetrunken und die Schildkröte den Erdkreis umschritten hat (also ewig).

Verfasser und Empfängerin konnten offensichtlich lesen und schreiben, verfügten über Lateinkenntnisse. Im weiteren Verlauf des Briefes ist von einer Äbtissin die Rede. Möglicherweise hielt sich Gertrud gerade in einem Stift (zur Erziehung?) auf. Der Brief wurde 1855 zusammen mit sechs Urkunden der Familie v. Oeynhausen aus den Jahren 1388–1405 im Turm der Kirche zu Marienmünster gefunden. Gertrud ist wahrscheinlich mit der gleichnamigen, zwischen 1390 und 1400 urkundlich erwähnten Frau des Johann v. Oeynhausen identisch.

Erst aus der Neuzeit liegen solche persönlichen Briefe vor, die einen genaueren Einblick in die Heiratspolitik der Ritterschaft zulassen. Von besonderem Wert sind hier die Aufzeichnungen der sauerländischen Familie v. Fürstenberg, die zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert zu den einflußreichsten westfälischen Geschlechtern zählte und in Paderborn drei Fürstbischöfe sowie achtzehn Domherren stellte.

Um 1680 machten sich Bischof Ferdinand v. Fürstenberg und seine Brüder Johann Adolf und Wilhelm, die ebenfalls hohe Kirchenämter bekleideten, Gedanken über eine Verheiratung ihres Neffen Ferdinand (geb. 1661), des einzigen Sohnes ihres verstorbenen Bruders Friedrich und somit des Stammhalters der Familie. Johann Adolf hatte fünf Damen in die engere Wahl gezogen, die *alle der Mühe wert wären.* Doch Wilhelm hatte fast an jeder etwas auszusetzen. „Von einem Fräulein von Landsberg, *von guter Gesundheit, lang und gerade gewachsen,* wolle er nicht abraten, *wenn sie nicht so weit bei Jahren wäre*; daß ihr Vater, der Landdrost, nicht beliebt sei, bedeute nicht viel, aber er stehe vor dem Hinscheiden. Vor allem müsse man sehen, daß man *Vettern und Verwandte auf den Ertz- und Oberstifftern* (Mainz, Trier u. a.) *habe, damit unsere Familia hernächst wider in Possession* (Besitz) *derselben Canonicaten* (Domherrenstellen) *kommen könne.* Die v. Walpott dürfe etwas schöner sein, die v. Heiden habe einen Bruder und sei in zweiter Ehe erzeugt, doch lasse er den Neffen und den Bischof damit gewähren. *Bei der Nichten Westphalen ist zu consideriren* (überlegen), *daß sie zwar reich und eine extraordinaria oeconoma* (ausgezeichnete Wirtschafterin) *seie und den Vettern* (= Neffen) *extreme wohl bedienen wird, allein ihre Mutter und Großmutter seint alle in partu filiae* (bei der Geburt einer Tochter) *gestorben.* Bei dem Fräulein von Velen sei zu bedenken, daß der Vater vom Schlag gerührt sei *und solche accidentia oftmals die Kinder erben.* Später bevorzugte Wilhelm eine Heirat mit einem Fräulein von Galen, Stiftsdame zu Borghorst; *dieselbe ist von schöner Lenge, hüpsch von Gesicht und verstendich* und werde den Gütern gut vorstehen." Ferdinand selbst faßte Zuneigung zu einem Fräulein v. Ledebur, doch drohte Onkel Wilhelm ihm für diesen Fall mit Enterbung. Schließlich fiel seine Wahl auf das o. e. Fräulein von Westphalen (geb. 1663), damit konnte er sich auch gegenüber Wilhelm durchsetzen, zumal Bischof Ferdinand hier seinen Neffen unterstützte. Der Vater der Auserwählten, Wilhelm v. Westphalen, erklärte gegenüber dem



*Grabdenkmal des Elmerhans v. Haxthausen und seiner Gemahlin Katharina v. Stoßhorst († 1583), die wie ihre Eltern bzw. Schwiegereltern (siehe Titelseite) in der Pfarrkirche zu Bellersen bestattet wurden.*

Bischof, „weil er selbst seine Tochter *allezeit tendrement* (zärtlich) geliebt, werde er sie zu keiner Heirat nötigen, sondern ihr den freien Willen lassen; indes solle es ihm recht sein, wenn der junge Fürstenberg ihre Zuneigung gewinne". Dies geschah auch. Die Verlobung fand am 2. Juli 1682 auf Schloß Fürstenberg statt, die Hochzeit im November desselben Jahres richtete Bischof Ferdinand in seinem Schloß Neuhaus aus. „Die Braut brachte die hohe Mitgift von 20.000 Reichstalern in die Ehe. Der französische Gesandte Gombaud überreichte als Geschenk seines Königs zwei diamantene Rosen, deren Wert auf 4.000 Taler geschätzt wurde, und ein Miniaturbildnis Ludwigs XIV. (mit dem Bischof Ferdinand verbündet war) ... Eine Liste der geladenen Gäste nennt hundert Personen, 65 adelige Herren und 35 Damen" (zit. nach Fürstenbergsche Geschichte, Band IV, S. 8–11).

Festzuhalten bleiben die Kriterien bei der Auswahl der Ehepartnerin: adelige Geburt, Gesundheit, Alter, gutes Aussehen, ökonomische Fähigkeiten, Reichtum, Beziehungen. Dies bzw. der Wille der Familie fiel stärker als die persönliche Zuneigung ins Gewicht (siehe im Fall des Frl. v. Ledebur), letztere fehlte aber nicht völlig.

Das Ehepaar hatte 16 Kinder, von denen freilich mehrere jung starben. Die überlebenden hatten einen „erstklassigen" Stammbaum, so daß sie ohne weiteres die für Landtage und Stifte erforderlichen Ahnennachweise erbringen konnten. Die Paderborner Ritterkurie verschärfte allerdings 1733 die Aufnahmebedingungen, indem in Zukunft auch solche Ritter abgewiesen bzw. ausgeschlossen wurden, die selbst zwar untadeliger Herkunft waren, aber unter ihrem Stand heirateten. Als Georg Wilhelm v. Spiegel zu Helmern 1755 seine Wappen zur Prüfung vorlegte, erhielt er den Bescheid: *Weilen das Ritterschaftl. ...* *Conclusum* (Beschluß) *de anno 1733 nicht gestattete, einen, der sich mesalliert hat, zur Ritterstuben anzunehmen, so befinden sich die Herren der Ritterschaft außerstand, zur Examination deren Wappen zu schreiten.* Georg Wilhelms Mesalliance bestand in der Ehe mit einer Dame, die zwar einen wohlklingenden Namen trug, deren Herkunft aber den Rittern suspekt war, Sophia Isabella Seigel des Somes aus Brabant. Sie hatte ihm bereits drei oder vier Jahre vor der Ehe den Haushalt geführt.

Auch Franz Otto von der Borch zu Holzhausen und Erwitzen († 1685) hatte unter seinem Stand geheiratet, eine gewisse Gertrud Lappen. Zwar erwirkte er 1674 beim Kaiser ihre Erhebung in den Adelsstand mit dem Beinamen „von Erwitzen", seine Standesgenossen konnte er damit aber nicht beeindrucken. Keiner seiner Nachkommen wurde vor der Ritterschaft oder dem Domkapitel aufgeschworen.

Dies waren keine Einzelfälle. Im Jahre 1803 waren 27 Ritter aufgeschworen, 33 aber nicht. Letztere hatten seit 1797 durch einen Prozeß versucht, den Zutritt zum Landtag zu erhalten, mit der Auflösung des Hochstifts 1802/03 wurde dieser Streit aber gegenstandslos.

### 3. Reichtum

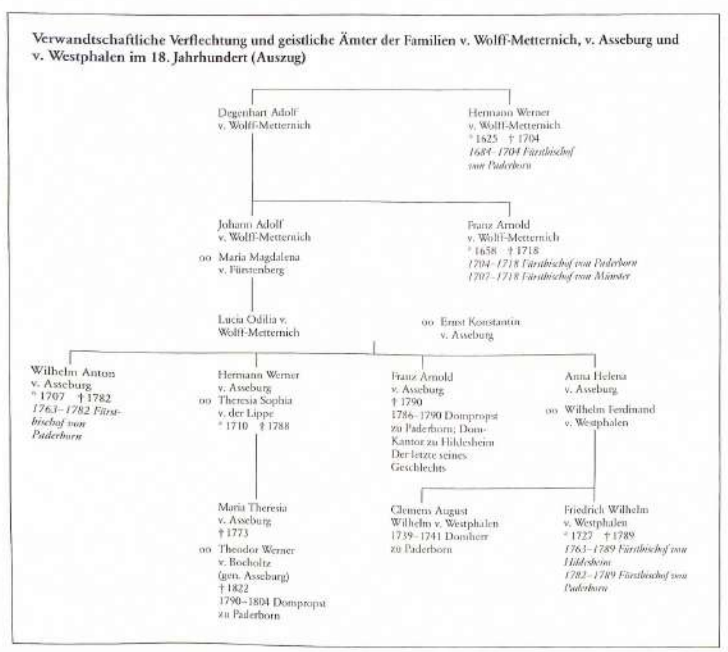
Die wirtschaftliche Basis der Ritterschaft bestand gemäß dem Wesen der Agrargesellschaft vornehmlich in Grund und Boden bzw. den daraus zu erzielenden Einnahmen. Dabei sind im Mittelalter drei Rechtsformen zu unterscheiden:

1. Allod, d. h. frei verfügbares Eigentum. Da die meisten Rittergeschlechter aber nicht adligen oder freien, sondern ministerialischen Ursprungs waren, spielte dieses alte, freie Eigen für sie keine große Rolle.

2. „Ämter" (lat. officia). Darunter verstand man die großen Fronhofsverbände, in denen insbesondere der umfangreiche Grundbesitz der Kirche organisiert war. Die betr. Verwalter aus der Dienstmannschaft hatten hierüber ursprünglich kein selbständiges Verfügungsrecht. Dieses setzten sie erst im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts weitgehend durch. Die Ämter wurden wie die Lehen erblich, und die Leistungen der Bauern kamen nur noch zum Teil den kirchlichen Obereigentümern zugute. Die adlig-ministerialischen Inhaber gehörten zu den führenden Vasallen ihrer Herren. Dies zeigt sich z. B. an dem Ehrentitel der „vier Säulen und edlen Meier des hohen Domstifts", den die Familien Stapel, v. Brenken, Crevet und v. Haxthausen führten. Die Stapel wurden dabei nicht grundlos an der Spitze genannt. Als Meier des domkapitularischen Haupthofes Lon besaßen sie über 1.000 Morgen Ackerland allein in der Paderborner Feldmark. Das „officium" Haxthausen (Haxtergrund bei Paderborn) umfaßte dagegen im wesentlichen 470 Morgen Land und 200 Morgen Wald.

3. Dienstlehen. Die sehr viel kleineren Dienstlehen sollten ursprünglich allein das Auskommen der als Krieger dienenden Ministerialen sichern. Eine Sonderform bildeten die Burglehen, wobei die Gegenleistung in der Verwaltung und Verteidigung einer Burg bestand.

Z. B. verfügte die Ritterfamilie Schuwe um 1400 über folgenden Grundbesitz: Ein Burglehen von 10 Hufen bei Borgholz sowie ca. 50 weitere Hufen im Raum Borgentreich-Natzungen-Borgholz. Legt man 1 Hufe 30 Morgen zugrunde, so errechnet sich ein Gesamtbesitz von etwa 1800 Morgen landwirtschaftlich genutzter Fläche. Lehnsherren waren das Stift Paderborn, die Klöster Corvey und Helmarshausen, das Damenstift Heerse, der Graf v. Waldeck sowie die Herren v. Brakel und v. Asseburg. Hieran ist erkennbar, daß die Lehen zu dieser Zeit ihre Funktion, eine enge Dienstbindung zwischen Herr und Vasall herzustellen, weitgehend eingebüßt hatten, denn „niemand kann zwei Herren dienen", besonders dann nicht, wenn diese im Streit miteinander liegen.



**Verwandtschaftliche Verflechtung und geistliche Ämter der Familien v. Wolff-Metternich, v. Asseburg und v. Westphalen im 18. Jahrhundert (Auszug)**



Die Schuwe betrieben keine Gutswirtschaft, sondern gaben ihr Land an Bauern in Erbpacht. Die Höhe des Pachtzinses (Roggen, Hafer) war genau festgelegt. Dies hatte für die Bauern langfristig den Vorteil, daß Ertragssteigerungen ihnen allein zugute kamen. Daneben gab es auch Zehntabgaben, deren Höhe also jeweils vom Ernteausfall abhing. Die fixierten Einnahmen beliefen sich auf ca. 120 Malter Korn, die von den Schuwe, nach Abzug des Eigenbedarfs, auf dem freien Markt, z. B. an Warburger Getreidehändler, verkauft wurden. Diese Geldeinnahmen wurden z. T. wieder in Land bzw. in Geldrenten (Hypothekendarlehen) angelegt.

Das Einkommen der adligen Grundherren hing somit von der Leistungskraft der Bauern ab. Viele Ackerflächen, insbesondere auf dem Sintfeld, wurden allerdings im Spätmittelalter nicht mehr bewirtschaftet. Denn die Dorfbewohner hatten unter den Fehden des Adels zu leiden und wanderten daher in die mehr Sicherheit bietenden Städte ab, wo sie die durch die Pest entstandenen Lücken in der Bevölkerung auffüllten. Damit wurde aber manchem landsässigen Ritter, gerade durch seine eigene Schuld bzw. die seiner Standesgenossen, die wirtschaftliche Basis entzogen. 1443 klagte der Knappe Friedrich v. Graffen gegenüber dem Kloster Böddeken, er und seine Söhne litten solche Not, daß sie „gewalttätig betteln“ müßten, was wohl nur eine Umschreibung für Raubzüge und Überfälle war. Als das Geld, das er durch den Verkauf einiger Hufen an das Kloster erhalten hatte, verbraucht war, stand er wiederum vor dem Nichts. Daraufhin nahmen die Mönche die Ritter, *damit*, wie sie erklärten, *er und seine Söhne nicht verhungerten*, als Laien in ihre Gemeinschaft auf und gewährten ihnen damit auf Lebenszeit Wohnung und Unterhalt.

Nahm somit diese Familie ein unrühmliches Ende, so gelang es anderen, ihre Lebensgrundlage durch weitschauende Maßnahmen zu stabilisieren und zu erweitern. Die v. Westphalen siedelten seit 1449 auf dem entvölkerten Sintfeld Bauern an, die sie durch attraktive Bedingungen anlockten. In einem „Bundbrief“ gründeten die adligen Herren die „Freiheit“, d. h. stadtähnliche Gemeinde Fürstenberg. 100 Jahre später zählte der Ort bereits 120 Häuser, womit er nach damaligen Verhältnissen eine ansehnliche Größe erreicht hatte.

Das Aussterben vieler Rittergeschlechter im Spätmittelalter führte zu einer Besitzkonzentration bei den übrigbleibenden. Dies dürfte eine der Ursachen für das gerade in dieser Zeit sich verfestigende Standesbewußtsein gewesen sein. Der sich mehrende Besitz ermöglichte auch die Herausbildung verschiedener Linien einer Familie, z. B. bei den Spiegel die v. Peckelsheim und v. Desenberg, bei den Haxthausen die weiße (Abbenburger) bzw. die schwarze (Thienhauser) Linie, die sich wiederum in mehrere Zweige aufspalteten. Dies hatte den Vorteil, daß ein Aussterben der Gesamtfamilie unwahrscheinlich wurde. So waren von den 15 führenden Familien der Jahre um 1445 am Ende der fürstbischöflichen Zeit (1802) immerhin noch sechs in ihrer alten Heimat ansässig, von den 33 weniger begüterten Familien dagegen nur noch zwei (die v. Juden und v. Kanne).

Mangels geeigneter Vorarbeiten ist es derzeit noch nicht möglich, genaue Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Familien in den verschiedenen Zeiten zu machen. Ein Indiz ist z. B. der Bau prächtiger Schlösser in der Barockzeit. Er läßt auf eine gute Vermögenslage der Bauherren aus den Familien v. Westphalen zu Fürstenberg, von der Lippe zu Vinsebeck, v. Brenken zu Erpernburg, v. Haxthausen zu Welda, v. Asseburg zu Hinnenburg und v. Mengersen zu Rheder schließen. Vor Verallgemeinerungen wird man sich aber hüten müssen. Z. B. hatten die v. Kanne zu Breitenhaupt während des 18. Jahrhunderts mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Ungeklärt ist auch noch, in welchem Umfang Gutswirtschaft, also landwirtschaftlicher Eigenbetrieb verbreitet war. Um 1700 dürften sich zumindest die Spiegel v. Desenberg in dieser Hinsicht betätigt haben, wobei die abhängigen Bauern zu Fronarbeiten herangezogen wurden.



*Schloß Rheder, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die Familie v. Mengersen errichtet (jetziger Besitzer: Freifrau Spiegel v. Peckelsheim).*



Neben dem Grundbesitz bildeten „staatliche“ und geistliche Ämter eine wesentliche Einnahmequelle. In der Zeit der stehenden Heere kam die Offizierslaufbahn angesichts der Winzigkeit der Paderborner „Armee“ für die meisten Interessenten nur im Dienste auswärtiger Territorien in Betracht. Stärker ins Gewicht fielen dem gegenüber die Ämter am bischöflichen Hof, in der landesherrlichen Zentralverwaltung, besonders im Geheimen Rat, sowie in der Leitung der Amtsbezirke des Hochstifts, für die adlige Drosten eingesetzt wurden. Nachgeborene Söhne konnten durch Übernahme von Domherrenstellen in Paderborn, Hildesheim, Osnabrück und Münster, die auch kumuliert wurden, sowie durch entsprechende Aufstiegsmöglichkeiten (zum Domdechanten und -propst) das Familieneinkommen erheblich steigern. Dies zeigte sich z. B. bei den von der Lippe zu Vinsebeck ältere Linie, als der Stammherr Johann Friedrich Ignatz um 1720 gemeinsam mit seinen drei Brüdern das prächtige Wasserschloß Vinsebeck baute: Ferdinand Ernst Adam war Domherr zu Hildesheim, Adolf Franz Friedrich desgleichen und noch zusätzlich Domscholaster in Paderborn und Domherr in Lübeck; auch der jüngste Bruder, Mauritz Lothar, gehörte (als Kämmerer) dem Paderborner Domkapitel an.

Zur Beurteilung dieser wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wäre es wichtig zu wissen, wie stark die bäuerliche Bevölkerung durch die Leistungen an die adligen Grundbesitzer sowie die Steuern, die dem Landesherrn, also dem Bischof zuflossen, belastet wurde. Dieses Problem ist aber noch weitgehend unerforscht. Die einzige Studie, die vorliegt, nämlich von F.W. Henning zur Paderborner Landwirtschaft im 18. Jahrhundert, macht es zweifelhaft, daß ein – nur theoretisch denkbarer – völliger Wegfall der Lasten die Lage der Bauern wesentlich verbessert hätte. Die Kleinbauern konnten zwar im 18. Jahrhundert von den Erträgen ihrer Landwirtschaft allein nur unzureichend leben, doch lag dies mehr an der geringen Größe, d. h. Zersplitterung ihrer Höfe als an der „Ausbeutung“ durch den Adel. Man könnte allerdings fragen, ob Bischof, Domkapitel und Ritterschaft nicht besser daran getan hätten, ihre Einkommen wieder in die Wirtschaft zu investieren, z. B. zur Förderung des Textilgewerbes oder des Bergbaus im Eggegebirge, anstatt damit eine aufwendige Lebensführung zu finanzieren. Eine solche „bürgerliche“ Denkweise war ihnen aber fremd, auch wenn Bischöfe und Landstände im Zeitalter der Aufklärung und des Merkantilismus einige „staatliche“ Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftskraft des Landes trafen.

## 4. Herrschaft

Die Ritterschaft des Hochstifts Paderborn verfügte in der Neuzeit über drei Mittel, durch die sie an der Ausübung „staatlicher“ Herrschaft beteiligt war: Gerichtsrechte, Landstandschaft, hohe geistliche und weltliche Ämter.

Über 71 Dörfer, also ca. 40 % aller Orte, übte der Adel kraft eigenen Rechts, also nicht als beamteter Richter des Landesherrn, die Gerichtsbarkeit aus, vornehmlich dort, wo die betr. Ritter auch die größten Grundherren waren. Die Jurisdiktion umfaßte neben der Polizeigewalt zivile und kleinere strafrechtliche Fälle. Die Bestrafung von Verbrechen, die sog. Kriminalgerichtsbarkeit, stand dagegen nur folgenden Familien zu:

v. Büren in der Herrschaft Büren (seit 1661 Jesuiten)
v. Spiegel in der Herrschaft Desenberg
v. Westphalen in Fürstenberg
v. Brenken in Brenken
v. der Lippe in Vinsebeck.

Die Herrschaft Büren bestand aus der gleichnamigen Stadt, den Dörfern Heddinghausen, Eickhoff, Hegensdorf, Weiberg, Barkhausen, Siddinghausen, Weine, Harth und Steinhausen sowie den Rittersitzen Volbrexen und Ringelstein. In der Stadt Büren teilten sich die Edelherren die Jurisdiktion mit dem Bischof und der Bürgerschaft. Gerichtsstätte für die übrige Herrschaft war die Burg Ringelstein.

Zur Herrschaft Desenberg gehörten die Gemeinden Daseburg, Rösebeck, Körbecke, Bühne, Manrode und Muddenhagen.

Die Gerichte setzten sich aus den der Bevölkerung entnommenen Schöffen sowie, falls der Gerichtsherr dieses Amt nicht selbst bekleidete, aus dem von ihm berufenen Vorsitzenden zusammen.

In der Zeit der Hexenverfolgungen wurden, wie in den Gerichtsbezirken von Bischof, Domkapitel und Städten, auch in den 5 Patrimonialgerichten „Hexen und Zauberer" gefoltert, zum Tode verurteilt und hingerichtet. Der grausige Höhepunkt war um 1630. Zwischen dem 17. März und dem 15. April dieses Jahres wurden allein in Ringelstein 50 Personen auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Am längsten hielt sich der Aberglaube bei den Herren v. Westphalen. Sie ließen noch zwischen 1700 und 1702 zwölf Menschen wegen Hexerei verhaften, mindestens fünf von ihnen wurden in Fürstenberg hingerichtet.

Gab es in diesen Fällen auch praktisch keinen Rechtsschutz für die Opfer, so war die Landbevölkerung ansonsten doch ihren adligen Herren nicht wehrlos ausgeliefert. Kam es zwischen beiden Seiten zu Streitigkeiten, so sprach der jeweilige Gerichtsherr natürlich nicht in eigener Sache Recht, sondern eines der Zentralgerichte des Hochstifts, in der Neuzeit die Regierungskanzlei oder das Hofgericht, wurde angegangen. Von dort war eine Berufung an das Reichskammergericht möglich. Z. B. kam es am Ende des 17. Jahrhunderts zu einem Prozeß zwischen den v. Spiegel und den Einwohnern der Herrschaft Desenberg. Letztere beklagten sich, sie würden über das alte Herkommen hinaus mit Abgaben und Diensten beschwert. Als die Regierungskanzlei ihnen in mehreren Punkten recht gab, appellierte die Familie v. Spiegel an das Reichskammergericht. Dessen Urteil fiel für sie im Jahre 1703 aber noch wesentlich ungünstiger aus. Die Bauern seien keine Leibeigenen, und daher seien die entsprechenden Abgaben, z. B. im Todesfall das Besthaupt (das beste Pferd oder die beste Kuh) an den Leibherrn unzulässig. Die Frondienste seien auf 12 Tage im Jahr zu begrenzen. Ob die v. Spiegel daraufhin mit ihrer erneuten Eingabe beim obersten Gericht Erfolg hatten, ist sehr zweifelhaft.



Wesentlichen politischen Einfluß hatte die Ritterschaft dadurch, daß sie auf dem Landtag neben Domkapitel und Städten eine eigene Kurie bildete. Wieviele Mitglieder einer Familie dort teilnahmeberechtigt waren, hing von der Anzahl der Rittersitze und der Ritter, die die ständische Qualifikation erfüllten, ab. Deutlich an der Spitze rangierten dabei die weitverzweigten, standesbewußten und begüterten Familien v. Spiegel, v. Oeynhausen, v. Haxthausen und v. Westphalen.

Im Landtag wurde nach Kurien abgestimmt. Da das Domkapitel überwiegend oder (in der Neuzeit) ausschließlich aus Adligen bestand, ergab sich im allgemeinen eine Interessenübereinstimmung der beiden Vorderstände, was zur Majorisierung der Vertreter der Städte führte. Die dem Landesherrn zufließende Grundsteuer („Schatzung"), deren Höhe der Landtag je nach Bedarf beschloß, wurde nur von Bürgern und Bauern erhoben, Adel und Klerus waren davon befreit. Eine zu starke Belastung der „pflichtigen" Stände lag allerdings nicht im Interesse der Grundherren, da in diesem Fall die Leistung des Pachtzinses und der Steuern, also ihrer Haupteinnahmequellen, gefährdet gewesen wäre.

Den mächtigsten Landstand bildeten die 24 Domherren, denn sie wählten den Bischof, gehörten zu den größten Grundbesitzern im Hochstift (mit Kriminalgerichtsbarkeit in Lippspringe, Scharmede, Atteln, Etteln, Husen, Henglarn, Bredenborn) und hatten Einfluß auf die zentralen Regierungsämter. Die Paderborner Ritterfamilien haben allerdings wohl zu keiner Zeit mehr als die Hälfte dieser Stellen besetzt, meist weniger, ein Drittel oder ein Viertel, da sich auch der Adel anderer Territorien um diese Pfründen bewarb.

Die meisten Domherren empfingen nicht die Priesterweihe, so daß sie – mit entsprechendem Dispens – wieder in den Laienstand zurücktreten konnten. Dies war dann zu erwarten, wenn der ältere Bruder, der als Stammherr für den Fortbestand der Familie sorgen sollte, vorzeitig starb. Umgekehrt gesehen sicherten die Stiftspfründen die standesgemäße Lebensführung der nachgeborenen Brüder. Diese gründeten keine (legitimen) Seitenlinien, eine Zersplitterung des Familienvermögens wurde somit verhindert. Religiosität spielte also bei dem Eintritt in ein Stift keine entscheidende Rolle. Für Paderborner Rittersöhne kamen neben dem heimischen Domkapitel besonders die in Hildesheim, Osnabrück und Münster in Frage. Wichtigste Eintrittsvoraussetzung war bei allen, zumindest im 17./18. Jahrhundert, die eheliche Abkunft von 16 adligen Ur-Ur-Großeltern. Auch mußte ein Bewerber über gute Beziehungen zur päpstlichen Kurie oder zu einem bereits amtierenden Domherrn verfügen. Wurde nämlich ein Kanonikat (durch Verzicht oder Tod) in einem ungeraden Monat (Januar, März usw.) frei, so vergab der Papst die neu zu besetzende Stelle. In den anderen Monaten besorgte dies ein Domherr, der in dieser Zeit gerade dafür zuständig war, der sog. Turnar. Vetternwirtschaft, ja sogar Ämterkauf bzw. Bestechung wurde durch dieses Verfahren Vorschub geleistet. Die durch Verwandtschaft oder Freundschaft verbundenen Familien versuchten, sich gegenseitig die Domherrenstellen zu vermitteln. Besonders erfolgreich waren dabei in Paderborn (im 18. Jahrhundert) von den einheimischen Familien die v. Asseburg, v. der Lippe und v. Westphalen sowie die – ursprünglich von auswärts stammenden – Wolff-Metternich und v. Bocholtz.

Die alteingesessenen Rittergeschlechter stellten aber lediglich drei Fürstbischöfe:

1361–1380 Heinrich v. Spiegel
1763–1782 Wilhelm Anton v. Asseburg
1782–1789 Friedrich Wilhelm v. Westphalen (seit 1761 auch Fürstbischof von Hildesheim).

Bis ins 16. Jahrhundert bestiegen fast ausschließlich Mitglieder hochadlig-fürstlicher Familien den Paderborner Bischofsthron. Heinrich v. Spiegel – die einzige Ausnahme – verdankte sein Amt der Einsetzung durch den Papst. Im 17. und 18. Jahrhundert stellte das bayrische Herzogshaus zwei Fürstbischöfe, die anderen entstammten rheinischen oder westfälischen Rittergeschlechtern.

Oberste Landesbehörde im Hochstift Paderborn war in dieser Zeit das aus 9 Mitgliedern bestehende Geheime Ratskollegium. Als Präsident fungierte der Dompropst. Kapitel und Ritterschaft entsandten aus ihren Reihen jeweils mindestens zwei Beisitzer. Die Ritterschaft hatte also, wie dieses Beispiel zeigt, auf die Besetzung wichtiger weltlicher Verwaltungsstellen einen verbrieften Einfluß. Dagegen hing in der Neuzeit die Übernahme von Ämtern am bischöflichen Hof, etwa als Hofmarschall, von der Gunst des jeweiligen Landesherren ab. Anders wiederum in der Lokalverwaltung. Der Landdrost von Dringenberg sowie die Drosten der Ämter (Neuhaus, Lichtenau, Wünnenberg, Wewelsburg, Steinheim, Schwalenberg und Oldenburg, Lügde, Beverungen und Herstelle) wurden dem Domkapitel oder, in den meisten Fällen, der Ritterschaft entnommen, wobei öfters Verwandte aufeinander folgten.

Die Inhaber der klassischen, aus dem Mittelalter stammenden Hofämter hatten während der Neuzeit nur noch repräsentative Funktionen. Teilweise mag es sich bei diesen Ämtern aber auch um Neuschöpfungen der frühen Neuzeit handeln, so etwa beim Erbhofmeister-Amt.

**Erbliche Hofämter des Bistums Paderborn (17./18. Jahrhundert)**

Erb-Hofmeister: v. Haxthausen
Erb-Marschall: v. Spiegel
Erb-Mundschenk: v. Spiegel
Erb-Küchenmeister: v. Westphalen
Erb-Kämmerer (-Türwärter): v. Schilder (später v. Mengersen)

**Adlige Patronatsrechte im Hochstift Paderborn um 1600**

| *Familie* | *Pfarrei* |
|---|---|
| v. Brenken | Oberntudorf |
| v. der Borch | Holzhausen |
| v. Büren | Siddinghausen, Steinhausen, Wünnenberg |
| v. Calenberg | Westheim |
| v. Crevet | Verne |
| v. Haxthausen | Altenbergen, Bellersen, Welda |
| v. Juden | Tietelsen |
| v. Kanstein | Germete |
| v. der Lippe | Vinsebeck |
| v. Mengersen | Rheder |
| v. Oeynhausen | Sommersell |
| v. Schilder | Sandebeck |
| v. Spiegel | Bühne, Frohnhausen, Körbecke, Rösebeck |
| v. Westphalen, v. Spiegel, v. Juden, v. Derenthal | Natzungen |

Quelle: K. Hengst, Kirchliche Reformen im Fürstbistum Paderborn unter Dietrich v. Fürstenberg (1974) S. 141.

Nachzutragen bleibt noch eine besondere Form der Adelsherrschaft, die in Resten sogar noch heute vorhanden ist: das Patronatsrecht, d. h. die Befugnis eines Adligen, dem zuständigen kirchlichen Oberen einen Kandidaten als Pastor einer Pfarrei vorzuschlagen. Um 1600 stand so faktisch die Besetzung von 21 Pfarreien im Hochstift dem Adel zu. Damit hatte der Patronatsherr Einfluß auf die Seelsorge in seinem Gebiet – ein typisches Beispiel für die gegenseitige Durchdringung von „Staat" und Kirche in jener Zeit.

## 5. Fehde und Kriegsdienst

Kaum eine andere Einrichtung verdeutlicht so sehr den Unterschied zwischen dem mittelalterlichen und dem neuzeitlichen Staat wie die Fehde. Für die moderne Rechtsauffassung ist grundlegend, daß der Staat das Monopol legaler Gewaltausübung beansprucht (von Ausnahmen wie Notwehr abgesehen). Niemand darf sein Recht „auf eigene Faust" durchsetzen; er wendet sich vielmehr an die Organe des Staates (Polizei, Richter usw.). Dagegen haben sich auch im 20. Jahrhundert die souveränen Staaten noch nicht völlig zu einer vergleichbaren Austragung der zwischen ihnen schwebenden Konflikte (durch Unterwerfung unter den Schiedsspruch einer höheren Instanz) durchringen können. Somit ist Gewaltanwendung immer noch ein Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen oder tatsächlichen Ansprüche eines Staates gegenüber dem anderen.

Dieses, nach den Vorstellungen der Neuzeit, dem Staat vorbehaltene Recht auf Gewaltanwendung beanspruchte im Mittelalter der Adel. Ein Beispiel hierfür ist der Fehdebrief der Ritter Burkhard und Jürgen v. Oeynhausen an Herzog Albrecht v. Braunschweig (1472):

*Wetet, hochgeborne Forste und Here, Her Albrecht Hertoge to Brunswigh, dat ek Borchard unde Jürgen gefettern von Oygenhusen wilt juwe und juwer Lande und Lüde figent sin umme bede willen unses Ohmes Cord Rebockes. Wert nu dat wy edder we van unser wegen uppe juw sochten unde juw edder den juwen jenigen schaden deden an rowe, an brande edder an dotslage, wie me den schaden benomen mochte, nichtes dar an utbescheden, dar wille wy mit unsen knechten, hulpern, medekomern unse eer an juw und den juwen vorwart hebben…*

Übersetzung: Wisset, hochgeborener Fürst und Herr, Herr Albrecht, Herzog zu Braunschweig, daß ich, Burkhard, und Jürgen, Vettern v. Oeynhausen, Euer und Eurer Länder und Leute Feind sind, wegen der Bitte unseres Oheims Cord Rebock. Wenn wir oder jemand unseretwegen auf Euch treffen und Euch oder den Eurigen Schaden zufügen, durch Raub, Brand oder Totschlag, wie auch immer der Schaden heißen mag, nichts davon ausgenommen, so wollen wir dabei





*Gruppenporträt eines gegen Ende des 16. Jahrhunderts ausgestorbenen Zweiges der Familie v. Brenken (Epitaph in der Pfarrkirche zu Brenken): Auf der vom Betrachter gesehen linken Seite Albart v. Brenken, seine Gemahlin Katharina v. Meschede und ihr als Kind verstorbener Sohn Adam Albart, auf der rechten Seite Albarts Brüder Jost und Meinolf, die als Offiziere mit Rüstung und Helm abgebildet sind.*

mit unseren Knechten, Helfern und Mitstreitern Euch und den Eurigen gegenüber unsere Ehre bewahren …

Der Anlaß für die Fehde war, daß der Ritter Cord Rebock nach eigener Aussage 1471 im Schloß des Herzogs zu Grubenhagen von diesem *unfürstlich, unverschuldet, mördlich angefallen, verwundet und geschlagen* worden war, so daß er einen dauernden gesundheitlichen Schaden erlitt. Cord Rebock verlangte, auch durch Einschaltung des Edelherrn Bernhard zur Lippe, Genugtuung. Als ihm dies verwehrt wurde, mobilisierte er seine adligen Verwandten und Freunde, neben den v. Oeynhausen unter anderem drei Brüder v. Kerssenbrock, die daraufhin dem Herzog die Fehde ankündigten. Diese „Ansage“ (vergleichbar mit einer Kriegserklärung) war eine wesentliche Vorbedingung der Fehde, die also nicht unangekündigt, heimtückisch begonnen werden durfte.

Sie wurde nicht nur gegen die einzelne Person des Gegners geführt, sondern auch gegen dessen „Leute“, d. h. seine Bauern, Bundesgenossen und, soweit vorhanden, auch seine Vasallen und Städte. Ein Mittel der Fehdeführung war der „Brand“, die Verwüstung der Besitztümer des Kontrahenten, darunter auch der Felder und Bauerndörfer als seiner Existenzgrundlage. Hinzu trat der „Raub“ von Sachen, vor allem aber von Menschen. Hauptziel war, den Gegner oder wenigstens seine Verbündeten gefangenzunehmen, um ihn zum Nachgeben sowie zur Zahlung eines hohen Lösegeldes zu zwingen. Die Tötung des Gegners war also nicht unbedingt, wie es die Urkunde vermuten ließe, beabsichtigt. – Über Verlauf und Ausgang der o. e. Fehde mit dem Herzog von Braunschweig liegen leider keine Nachrichten vor.

Das Recht zur Fehde schloß den Widerstand des Adels bzw. der Ritterschaft gegen den eigenen Herrn ein. Bischof Bernhard V. erkannte 1326 in einer berühmten Urkunde dieses Recht ausdrücklich an: *Käme es so weit, daß wir oder unsere Nachfolger einem Mitglied des Domkapitels oder einem Dienstmann oder Burgmann Gewalt oder Unrecht zufügen, so soll der betreffende vor dem Kapitel, den Burgmannen und den Dienstmannen deswegen Klage erheben, und wenn sie uns nicht dazu bringen können, daß wir mit dem Unrecht oder der Gewalt aufhören, so sollen alle Herren des Kapitels, alle Dienst- und Burgmannen uns bzw. unseren Nachfolgern Widerstand leisten, in gemeinsamer Beratung und in gegenseitiger Hilfe, um sich gegen die Gewalt und das Unrecht zu wehren, ohne daß wir deswegen Haß gegen sie hätten.* Unter Berufung auf dieses „Privilegium Bernhardi“ haben die Paderborner Landstände mehrfach, z. T. erfolgreich gegen ihren bischöflichen Herrn Widerstand geleistet.

Der Höhepunkt der Fehden im Hochstift Paderborn war um 1400, wobei sich besonders die im östlichen Sauerland ansässigen Herren von Padberg und der Ritterbund der Bengeler hervortaten. Die entsprechenden Passagen aus der Chronik des Paderborner Priesters Gobelin Person (1358–1425) wurden schon so oft nacherzählt, daß hier darauf verzichtet wird. Festzuhalten bleibt nur das Ergebnis: Die Hauptleidtragenden waren die Bewohner des Sintfeldes. In ihren Dörfern ohne Schutz, verließen die Überlebenden die Heimatorte und siedelten sich in den mehr Sicherheit verheißenden Städten an. Aber selbst diese boten dafür keine völlige Garantie, wie das Schicksal der wüst gewordenen Stadt Blankenrode zeigt. Angesichts der Tatsache, daß die Fehden weitgehend auf dem Rücken Unschuldiger ausgetragen wurden, hätten diese sicher eine Form der Konfliktlösung vorgezogen, wie sie ein Edelherr zur Lippe und ein Graf von Schwalenberg 1331 praktizierten: als Zweikampf. Strittig war zwischen den beiden Familien der Besitz der Burg Schwalenberg. Der Zweikampf wurde in aller Öffentlichkeit, auf dem Marktplatz von Hameln, ausgetragen. Burkhard v. Schwalenberg besiegte den Junker Otto zur Lippe und nahm ihn so lange gefangen, bis der Lipper auf die Burg verzichtet und ein Lösegeld gezahlt hatte.

Leider läßt sich nicht angeben, in welchem Umfang im Mittelalter Streitigkeiten mit Hilfe solcher Zweikämpfe gelöst wurden. Das Duell praktizierte der Adel bekanntlich noch bis



ins 19. Jahrhundert. – An die Ritterzeit erinnern übrigens heute noch manche Redewendungen, z. B. „etwas im Schilde führen“, „jemanden ausstechen“ oder „ihm die Stange halten“.

Ein wichtiges Machtmittel des Adels bildeten im Hoch- und Spätmittelalter die Burgen. Die Paderborner Bischöfe setzten im 13. und 14. Jahrhundert gegenüber dem Erzbischof von Köln als dem Herzog von Westfalen das Recht des Burgenbaus durch. Die Ritterschaft durfte wahrscheinlich nur mit ihrer Erlaubnis Burgen errichten. Viele von ihnen bildeten mit Städten einen baulichen Zusammenhang (z. B. Warburg), wie überhaupt der Begriff „Bürger“ in den Gemeinsamkeiten zwischen den Burgen und den mit Mauer, Wall und Graben versehenen Städten wurzelt. Die Burgmannen verwalteten und verteidigten ihren Sitz im Auftrage des Burgherrn, der ihnen dafür Lehen (Land) in der näheren Umgebung überließ. Infolge Geldmangels verpfändeten die Bischöfe manche Burgen oder Teile davon an ihre Ministerialen, so daß diese selbst zu Burgbesitzern aufstiegen. So versetzte z. B. Bischof Heinrich Spiegel 1373 dem Johann v. Oeynhausen für 300 Mark (Pfund) Silber Warburger Währung eine Hälfte der Oldenburg bei Marienmünster, und zwar unter folgender Bedingung: Er sollte auf diesem Teil der Burg ein „Stenhus“ mit gewölbten Kellern bauen, 60 Fuß hoch, 50 Fuß lang, 28 Fuß breit, mit oberhalb des Kellers 8 Fuß dicken Mauern, und es mit einem Steindach decken. Zum Schutze des Hauses sollte davor eine Mauer von 12 Fuß Höhe errichtet werden. Dieser mächtige Turm ist im Kern heute noch erhalten.

Mit der Erfindung und Weiterentwicklung der Geschütze verloren die Burgen ihren militärischen Wert. Sie wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts aufgegeben oder in wohnlichere Schlösser und Herrensitze umgewandelt. Etwa zur gleichen Zeit verlor der ritterschaftliche Adel das Fehderecht, nachdem schon im Mittelalter die Kirche durch die Verkündigung von „Gottesfrieden“ und die Fürsten durch die Landfrieden die Rauflust des Adels eingedämmt hatten. Mit dem Ewigen Landfrieden 1495 sollten die Konflikte in Deutschland fortan vor den Gerichten, bis hin zu dem neugeschaffenen Reichskammergericht ausgetragen werden.

Eine der letzten Fehden im Paderborner Land führte der dank Goethe heute noch populärste aller Ritter, Götz v. Berlichingen. Wie er in seinen Lebenserinnerungen selbst berichtet, kam er eines Tages (1515) auch nach Padberg im Sauerland, wo er von den Herren von Padberg gastfreundlich aufgenommen wurde. Zu dieser Zeit lag Götz gerade mit dem Erzbischof von Mainz in Fehde. In Padberg erfuhr er, daß der Graf von Waldeck mit dem Mainzer verbündet war. *Nun wußte ich, daß er bald (von Wildungen) aufbrechen würde, um nach Gülich zu reiten, wo er eine Herrschaft auf Lebenszeit innehatte …; ich erfuhr auch den Tag der Abreise … Ich hatte aber einen schlauen, wackern Knecht, dem ich großes Vertrauen schenkte und der mir treu diente; den fragte ich, ob er nicht könnte zehn bis zwölf Reiter aufbringen … „O ja, Junker“, sagte er, „ich weiß es.“ – „Wo ist das?“ fragte ich. „Georg Bischof Rat“, sagte er, „der in dem Hause, zum Hahn genannt, liegt und der des Abtes von Fulda Feind ist, hat stets zehn bis fünfzehn Pferde bei sich, und er hat mir gesagt, daß er Euch mit seinen Knechten und Pferden dienen wolle, wenn Ihr seiner bedürftet.“ – „Potz Tausend!“ rief ich, „den habe ich einmal niedergeworfen, als er der Nürnberger Diener und Rittmeister war und ich mit ihnen in Fehde lebte; meinst du, daß ich ihm trauen darf?“ – „So hat er zu mir gesagt“, antwortete mein Knecht. „Wohlan“, fuhr ich fort, „Georg Bischof Rat hält gute, ehrliche Freundschaft und hat einen redlichen Vater; diesem zu Ehren und Gefallen habe ich ihn auch damals gut behandelt und leicht entkommen lassen. Deshalb reite zu ihm …“ Mein Knecht brachte ihn denn auch zu mir; wir stellten uns nun auf und brauchten nicht eine Stunde zu warten, da kam der Graf von Waldeck schon in Begleitung einer gleich starken Anzahl, wie wir waren. Zweien meiner Reiter gab ich den Befehl, nur auf den Grafen achtzugeben und sich an ihn zu hängen, aber nicht nach ihm zu schießen noch ihn zu verwunden; nur wenn er zu entfliehen suchte, sollten sie sein Pferd erschießen oder erstechen. Ich selbst wollte mich mit seinen Reitern schlagen. Es ging auch alles glücklich vonstatten, ich wurde bald mit den Knechten fertig und machte mich sodann an*

*den Grafen, bei dem ich meine beiden Reiter fand, als wären sie an ihn gekoppelt, wie ich ihnen befohlen hatte … Aus paderbornischem Gebiet, auf dem ich den Grafen gefangengenommen hatte, führte ich ihn … an seinen Bestimmungsort* (vermutlich Götzens Burg Jaxthausen). Götz ließ ihn nach Zahlung eines Lösegeldes von 20.000 Gulden und nach Beilegung der Fehde mit dem Erzbischof von Mainz frei (zit. nach Lebensbeschreibung des Ritters Götz von Berlichingen [1969] S. 66 f.).

Die Zeit der Fehden ging aber im 16. Jahrhundert zu Ende. Der Kriegsdienst als ein wesentliches Betätigungsfeld der Ritterschaft blieb, jetzt aber in der Form des adligen Söldnerwesens, des Eintritts in den Offiziersdienst des Kaisers oder auswärtiger Landesfürsten. Kriegerische Zeiten wie unter Karl V. und im 17. Jahrhundert boten dabei besondere Aufstiegsmöglichkeiten. Die höchsten militärischen Ehren und Ränge errang aber interessanterweise kein Adliger, sondern ein Bauernsohn aus dem Delbrücker Land, Johann Spork (1595 bis 1679), der im Dienste des Kaisers bis zum Feldmarschall-Leutnant aufstieg und in den Grafenstand erhoben wurde.

Das Hochstift Paderborn selbst war in den letzten 150 Jahren seines Bestehens ein um Frieden bemühter Kleinstaat. Seine wenigen Soldaten trugen auf ihren Mützen einen Spruch, dem man sich nur anschließen kann: *Domine, da pacem in diebus nostris – Herr, gib Frieden in unseren Tagen!*

**6. Frömmigkeit**

Frömmigkeit war ein wesentliches Element im Selbstver-
tändnis des christlichen Ritters. Inwieweit sie wirklich prakti-
iert wurde, läßt sich an zwei Merkmalen erkennen: dem Ein-
ritt in den Klerikerstand und den religiös-caritativen Stiftun-
en.

ein Kriterium ist allerdings der Eintritt in ein Stift, da hier,
e oben ausgeführt, weltliche Motive überwogen. Anders dagegen bei den Orden. Damit war ein ewiges Gelübde, di strikte Unterordnung unter geistliche Vorgesetzte sowie de lebenslange Verzicht auf persönlichen Besitz, Heirat und Wiedereintritt in die weltliche Gesellschaft verbunden! Angesichts dieser harten Auflagen bevorzugten die nicht heiratenden Adelssöhne und -töchter, zumindest in der Neuzeit, die Stifte, so daß die Mönche und Nonnen der Klöster überwiegend dem Bürger- und Bauerntum entstammten.

Eine nach mittelalterlichen Vorstellungen ideale Verbindung von adligem Kriegertum und mönchischer Frömmigkeit boten die geistlichen Ritterorden. Sie entstanden im Zusammenhang mit den Kreuzzügen. An dem dritten, von Kaiser Friedrich Barbarossa angeführten, nahm auch der Schutzvogt des Bistums Paderborn, Graf Widukind von Schwalenberg teil, der zur Finanzierung des Unternehmens die Vogtei an den Bischof verkaufte.

Der im Heiligen Land gegründete Deutsche Ritterorden verlagerte um 1220 seine Aktivität in den Ostsee-Raum, wo er sich die (gewaltsame) Missionierung der heidnischen Prussen und später der Litauer zum Ziel setzte. Der Bischof Albert von Riga warb schon 1211 in Paderborn für diese neue Art eines Kreuzzuges. 1231 begab sich der Meier Arnold von (Neuen-)Beken nach Livland. Im 14. Jahrhundert treffen wir Angehörige der Familien v. Pappenheim und v. Brenken als Deutschordensritter in (Ost-)Preußen bzw. Livland. Johann Wolthuß v. Heerse, ein Nachkomme der im Paderborner Land kurz zuvor ausgestorbenen Ministerialenfamilie v. Heerse, war 1470/71 sogar Meister (Vorsteher) des Deutschen Ordens in Livland. Angehörige der Familie v. Anrepen ließen sich dort als weltliche Ritter nieder.

Nach der Umwandlung des preußischen und des livländischen Ordensstaates in weltliche Herzogtümer während der Reformationszeit führte der Deutsche Orden auf seinen verstreuten Besitzungen im Reich nur noch ein Schattendasein. Ohne ausfüllende Tätigkeit, wurde er zum „Spital“, zur Ver-



*Burgruine Lippspringe. Die dem Domkapitel gehörende Burg wurde bis ins 17. Jahrhundert an Adlige verpachtet. Daneben bestanden in Lippspringe zwei Rittersitze der Familien v. Westphalen und v. Haxthausen, die aber im 17. bzw. 18. Jahrhundert aufgegeben wurden.*

sorgungsstätte des katholischen Adels. Aus der Paderborner Ritterschaft gehörten ihm im 17. und 18. Jahrhundert Söhne der Familien v. Haxthausen, v. der Lippe, v. Mengersen, v. Schilder und v. Spiegel an.

Freigebigkeit gegenüber den Armen war eine wesentliche Verhaltensnorm des Adels. Die Gegenleistung der Beschenkten bestand in ihrem Gebet für den Spender. So heißt es schon 1015 in einer Urkunde: *Der Ritter Mainheri übergab in dem Bestreben, sich ein ewiges Besitztum zu erwerben und den unauslöschlichen Flammen der Hölle zu entgehen, seinen Besitz in Borchen, Balhorn und Scharmede dem vom Bischof (Meinwerk) neugegründeten und -geweihten Kloster (Abdinghof), zum Nutzen der dort tätigen Diener Gottes, in der Absicht, daß jeder der Mönche bei der jährlichen Wiederkehr seines Todestages ein Brot, eine Portion Fleisch und eine halbe Kanne (Bier) erhalte und dabei der Seele des Stifters gedenke.*

Im Spätmittelalter waren Altar-Stiftungen besonders beliebt. Das Stiftungsgut diente zur Finanzierung einer Priester-Stelle an einem (evtl. neugeschaffenen) Altar in einer Stifts- oder Pfarrkirche. Der betreffende Benefiziat hatte regelmäßig für den Stifter und seine Familie Messen zu lesen. Oft war damit auch die Verteilung von Almosen an die Armen verbunden.

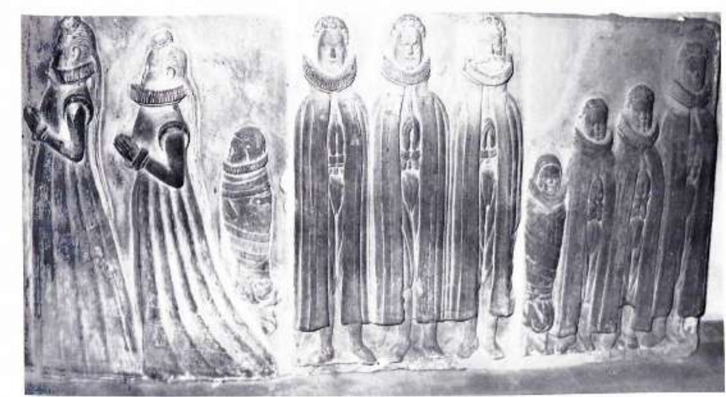
Reichere Familien gründeten ein Armenhaus, Spital oder sogar ein Kloster, in dessen Kirche sie sich ihre Grabstätte reservierten und dessen Insassen dem Stifter immer ein frommes Gedenken bewahrten.

Während der Reformationszeit erlitt diese Art von Frömmigkeit einen Rückschlag. Ein großer Teil der Paderborner Ritterschaft wurde im Laufe des 16. Jahrhunderts evangelisch. Daher ging ihr Einfluß im Domkapitel seit 1580 für etwa 100 Jahre stark zurück. Zwischen 1577 und 1704 wurden die Ämter des Propstes und des Dechanten ausschließlich von Kapitularen, die auswärtigen Territorien entstammten, bekleidet.



Unter Bischof Dietrich v. Fürstenberg (1585–1618) kam es zu erheblichen Reibereien zwischen der Ritterschaft und dem Landesherrn, der gemäß dem Augsburger Religionsfrieden (Cuius regio, eius religio) den Katholizismus wieder durchsetzen wollte. So auch unter seinen Nachfolgern. Noch 1659 beschwerten sich 28 Ritter, darunter 10 v. Spiegel und 5 v. Haxthausen, ihr (vermeintliches) Recht auf Religionsfreiheit werde verletzt. Ein Teil dieser Familien wurde aber wieder katholisch, die anderen traten in die Dienste protestantischer Landesfürsten.

Adlige Damenstifte, die es auch in evangelischen Gebieten gab, waren eine wichtige Versorgungsstätte der unverheiratet bleibenden Töchter. Da diese Lebensweise heute weitgehend unbekannt ist, soll zur Verdeutlichung aus den Erinnerungen einer der letzten Kanonissinnen des 1810 aufgehobenen Stiftes (Neuen-)Heerse, Antoinette v. Helmstatt, zitiert werden: *Anfangs, als ich in das Stift zurückgekommen war (1801), hatte ich nur ein Dienstmädchen, es war zugleich Köchin, Haushälterin, Kammerjungfer, es verstand alles und war vortrefflich in allen Stücken, im Winter nähte es mir 4 Dutzend Hemden und strickte noch manches Paar Strümpfe daneben, in dem Sommer, als meine revenuen (Einnahmen) etwas besser eingegangen waren, kaufte ich zwei gute Kühe und 2 kleine Schweine und nahm noch eine Magd, mit diesem Mädchen war ich ebenfalls äußerst zufrieden, sie arbeiteten beyde um die Wette und ohngeheißen, sie richteten meine Gärten in der schönsten Ordnung, ich hatte Milch und Butter in Überfluß und das schönst gebackene Brod ... dabey wurde die hl. Messe täglich nicht versäumt; denn da wir 12 Benefiziaten im Stifte hatten, hatten wir alle Morgens 12 hl. Messen, zu jeder Viertelstunde eine andere, die Dienstleute konnten also recht bequem ihre Andacht pflegen. Sonn- und Feyertags wurde dem (Hoch-) Amte, predigt, Christliche Lehre und dem ganzen Gottesdienste beygewohnt. Auch waren beyde so reinlich auf ihrem Leibe, daß es eine Freude war, sie anzusehen, und doch hatte Sophie, die Köchin nicht mehr als 3 Carolin, und Josephchen 20 Gulden lohn, allein ihr Fleiß brachte es wieder ein. Ich gab einer jeden einen Tag in der Woche, und alle Vorabende der Sonn- und Feyertage, um für sich zu arbeiten ... Meine Kost war äußerst*



Die drei Töchter und sieben Söhne, darunter zwei Wickelkinder der Familie von der Lippe ältere Linie (Epitaph in der Pfarrkirche Vinsebeck, um 1590).

*einfach, Morgens eine Suppe, Mittags ein Gemüß mit Beylage, abends Salad mit kalte Küche oder eier, und diese Kost schmeckte mir beßer als die beste Gerichte auf der Abtey. Doch gab ich mir Sonntags einen guten Café mit dem besten Rahm. Nach und nach gewöhnte ich mich an dieses Frühstück – auch an anderen Tagen, denn es schmeckte vortrefflich.*

*Ich lebte still und eingezogen, einmal die Woche besuchte ich die Frau Äbtissin, und die anderen Damen einmal im Monat, hingegen bekam ich öfters Besuch von ein paar Damen, welche mich sehr freundschaftlich behandelten ...*

*Mit dem Herrn Distributor (Verwalter) übte ich mich in der Music, er accompagnirte (begleitete) mich auf dem Clavier mit der Flöte, die übrige Zeit verbrachte ich mit lesen, zeichnen, spatziren, kurzum ich führte ein recht angenehmes, bequemes Leben, und hatte keine andere sorge, als meine gute Mutter entfernt und vielleicht leidend zu denken* (zit. nach A. Gemmeke S. 619–621).

## Ein Beispiel: Die Familie von der Lippe

Die Anfänge der Ritterfamilie von der Lippe, nicht zu verwechseln mit den Edelherren und späteren Fürsten zur Lippe, liegen im Dunkel des 12. Jahrhunderts. Möglicherweise war sie edelfreier Herkunft, trat aber durch Übernahme verschiedener Ämter in die Ministerialität der Paderborner Bischöfe ein. Bertold (III.) von der Lippe war 1333 Stadtgraf, d. h. Richter in Paderborn. Durch seine Frau Ermendrude Crevet kam der Name Reiner, der bei den Crevet sehr beliebt war, auch in der Familie von der Lippe auf. Bertolds Sohn Reiner (urkundlich 1332–1356) war vielleicht mit dem Minnesänger Reinhold von der Lippe identisch, der dem niederdeutschen Sprachraum entstammte. Von seinem Werk sind in der Jenaer Liederhandschrift zwei dreistrophige Gedichte erhalten, davon eines mit Noten. Sie zeigen die ritterliche Herkunft des Verfassers und seines Publikums. In dem einen Gedicht werden die Zuhörer aufgefordert, in einem übertragenen, geistlichen Sinne Ritter Christi zu werden. Der religiöse Sinn der von der Lippe zeigte sich später noch in mehreren frommen Stiftungen.

Reiner und seine Brüder kauften seit 1342 von den Familien v. Driburg, Schilder und anderen Besitzungen in Vinsebeck und bauten diese zu einem Rittersitz aus. Auch verfügten sie über das Patronatsrecht an der dortigen Pfarrkirche, die sie 1605 bzw. 1740 (Turm) neu errichten ließen. Spätestens seit ca. 1580 stand ihnen auch die Kriminalgerichtsbarkeit über das Dorf Vinsebeck zu.

Familienoberhaupt war um 1400 Reineke (III.). Er trat mehrfach bei Fehden hervor, so auf Seiten der Herzöge von Braunschweig gegen die Edelherren zur Lippe. Als Gegenleistung erhielt er von den Welfen die Burg Polle zur zeitweiligen Nutzung überlassen. Reinekes Sohn Johann (I.) nahm in der berühmten Soester Fehde für Erzbischof Dietrich von Köln Partei. Sein Großneffe Reineke (VI.) von der Lippe geriet in der Hildesheimer Stiftsfehde nach der Schlacht auf der Soltauer Heide (1519) in die Gefangenschaft des Bischofs von Hildesheim. Die Söhne dieses Reineke gründeten drei Linien ihrer Familie, die ältere bzw. jüngere zu Vinsebeck sowie die auf dem benachbarten Rittersitz Wintrup. Wenden wir uns zunächst der jüngeren Vinsebecker Linie zu, so fällt das Interesse am Offiziersberuf auf. Der Paderborner Domherr Bernhard Dietrich von der Lippe trat, vermutlich mit Erlaubnis seiner geistlichen Vorgesetzten, in die kaiserliche Armee ein, um gegen die Türken zu kämpfen. Als Oberstleutnant fiel er wahrscheinlich am 26. Oktober 1596 in der Schlacht bei Erlau (Ungarn), wie die lateinische Inschrift auf seinem Kenotaph im Kreuzgang des Paderborner Domes vermuten läßt (Übersetzung von B. Stolte):

*Bernhard Dietrich de Lippias Grabmal erwartet seine Gebeine,*
*Aber, o Jammer, sie sind in des grausigen Feindes Gewalt,*
*Zum letztenmal ist er gesehen im Kampfgetümmel um Erlau,*
*Mutig den Türken bekämpfend, von da ab ist er verschollen.*
*Schmerzlich bewegt setzt Simon dies Denkmal dem Bruder, unwissend,*
*Ob er vom Feinde erschlagen oder in Fesseln noch schmachtet.*

Auch der letzte dieser Linie, Philipp Jakob, war Offizier. Sein Lebensgang ist in Umrissen der Grabinschrift in der Vinsebecker Kirche zu entnehmen: *Der hochwohlgeborene Herr Philipp Jakob v. d. Lippe, Herr zu Vinsebeck, Freimissen und Bredenhop ist geboren 1651 den 15. Aprillis. Nachdem er ausstudieret, Italien, Frankreich, Oesterreich und andere frömbte Länder durchreiset, den Anfang der Kriegsdienste unter ihro Majestät Ludwig den 14., König von Frankreich als grand Mousquetaire gemacht, nachmals unter Churfürst Maximilian Henrich zu Cölln als Capitaine-Lieutenant von Dragonern, unter ihro hochfürstlichen Gnaden Ferdinand Bischofen zu Paderborn Rittmeister, unter ihro Majestät Christian den 5. von Dennemark Obrist-Lieutenant zu Fuß, auch unter ihro hochfürstlichen Gnaden Hermann Werner, Bischof zu Paderborn Obrister über ein Regiment zu Fuß, Brigardier über die churkölnischen Truppen zu Roß und zu Fuß höchst rümlich gewesen, hat*




*Der Paderborner Domherr und kaiserliche Offizier Bernhard Dietrich von der Lippe, der wahrscheinlich in der Schlacht bei Erlau (1596) gegen die Türken gefallen ist (Plastik von Heinrich Gröninger im Kreuzgang des Paderborner Domes).*

*am oberen Rheinstrom während der Campagnen (im Pfälzischen Erbfolgekrieg) im Lager bei Heidelberg Anno 1697 den 8. August am Schlagfluß im 46. Jahre seines Alters und würklicher Hoffnung zu höherer Charge mit höchstem Leidwesen der Seinigen als Letzten seiner Linie dis Zeitliche gesegnet und ist allhier zu Vinsebeck in seiner Erbkapelle begraben.*

Hervorzuheben ist die Kavaliersreise durch Italien, Frankreich und Österreich, die in der Barockzeit den krönenden Abschluß der Erziehung vermögender Adliger bildete. Der mehrfache Wechsel der Armeen und Dienstherren wäre bei heutigen Offizieren undenkbar.

Die Mutter und die Witwe des Verstorbenen verkauften seine Besitzungen an die ältere Linie zu Vinsebeck. Diese hatte ihren Anfang mit Reineke (VII.), urkundlich 1548–1591, und dessen Frau Anna v. Oeynhausen genommen. Sie sind zusammen mit ihren zehn Kindern auf einem Epitaph in der Kirche zu Vinsebeck abgebildet.

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts neigte die Familie dem Protestantismus zu. Mit der Rückkehr zur katholischen Konfession wurde eine strikte Familienordnung eingeführt: Einer der Söhne war als Stammherr ausersehen, er heiratete streng innerhalb der Grenzen seines Standes. Seine Brüder übernahmen Domkanonikate, während die Schwestern entweder verheiratet wurden oder in adlige Damenstifte eintraten. Die reichen Einkünfte der Domherren kamen, zumindest als Nachlaß, auch den Verwandten zugute. Von Familiensinn und Frömmigkeit zeugt besonders das Testament des Paderborner Domherren Anton Lothar von der Lippe († 1699). Er machte aus seinem Vermögen eine Stiftung, von deren Zinsen vornehmlich die kostspieligen Universitätsstudien seiner Neffen bzw. von deren Nachkommen finanziert werden sollten, aber nur so lange, das war ausdrücklich vorbehalten, wie sie katholisch blieben. Für den Fall des Aussterbens der Linie wurde das Kapital zur Gründung eines Waisenhauses bestimmt. Dessen Bewohner sollten *alle Abend und Morgen psalmum Miserere et de profundis una cum (zusammen mit) litanys (Litaneien) … und andern Abendt- und Morgengebettern … vor (für) meiner und aller aus meiner Familie von der Lippe verstorbenen Seeblen betten und verrichten. Darneben soll alle Jahr auf meinen Sterbtag eine Seeble-Meße gehalten werden.*

Anton Lothars Neffen, der Stammherr Johann Friedrich Ignatz und seine drei Brüder, Domherren zu Paderborn, Hildesheim und Lübeck, erbauten um 1720 das Schloß Vinsebeck, eines der schönsten Werke barocker Kunst im Paderborner Land. Architekt war Justus Wehmer aus Hildesheim, der vermutlich auch für die Tochter bzw. Nichte der Brüder, Agnes Ursula von der Lippe, und ihren Mann Hermann Adolf v. Haxthausen 1734–1736 das Schloß Welda errichtete.

Mit Agnes Ursulas Bruder Moritz, der seltsamerweise unverheiratet blieb, starb auch die ältere Linie (1767) aus. Erbin war die einzige überlebende Schwester Theresia, verheiratet mit Hermann Werner v. Asseburg. Sie hielt sich an das Testament ihres Großonkels Anton Lothar und stiftete mit 14.000 Reichstalern in Paderborn ein Waisenhaus. Der Familienbesitz in Vinsebeck mitsamt dem Schloß gelangte über Theresias Tochter an die Grafen Wolff-Metternich.

Die Linie Wintrup konnte sich demgegenüber nicht mit ihren Erbansprüchen durchsetzen. Sie siedelte in dieser Zeit nach Österreich über und verkaufte 1797 ihren Rittersitz, der dann später ebenfalls an die Wolff-Metternich überging. Die freiherrliche Familie von der Lippe aus dem Hause Wintrup besteht heute noch, allerdings nicht mehr im heimischen Raum. Hier sind noch die bürgerlichen Nachfahren einiger Seitenlinien ansässig.





*Epitaph des Brigadiers (Brigadegenerals) Philipp Jakob von der Lippe (1651–1697) in der Pfarrkirche zu Vinsebeck. Die halbplastische Darstellung des Verstorbenen, seines Schutzengels und des Sanctissimum wird von den Wappen der 16 Ur-Ur-Großeltern des Abgebildeten bekränzt.*

## Zur Beurteilung der Paderborner Ritterschaft

Der Freiherr vom Stein, der 1802/03 das Hochstift Paderborn im Zuge der Annexion durch Preußen bereiste, fällte über den Adel ein vernichtendes Urteil: *Die Menschen dieses Landes sind an intellectueller und sittlicher Bildung sehr zurück, Unwissenheit, grobe Schwelgerey ist hier herrschend, das Ganze wird durch den Einfluß einer verderblichen adlichen und bureaucratischen Oligarchi regiert. Die Familien von Westphalen, Buchholz (Bocholtz), Mengersen sahen dies Land als eine Beute an, in die sie sich zu theilen berechtigt waren, und sie ersetzen den Nachtheil, welche sie dem Lande zufügen, durch keine guten und zu der Vervollkommnerung des Landes angewandte Eigenschaften. Der Münster'sche Adel zeichnet sich gegen diese verderbliche Menschen sehr durch gemeinnützige Thätigkeit und liberale Gesinnungen aus!*

Wer sich in der Publizistik des ausgehenden 18. Jahrhunderts etwas auskennt, wird durch diese Äußerung nicht sonderlich überrascht sein. Evangelische und von der Aufklärung geprägte Beobachter ließen an den Verhältnissen im Hochstift Paderborn kein gutes Haar. Auf der gleichen Linie liegt das Pauschalurteil des Freiherrn vom Stein – pauschal deswegen, weil es den Reformmaßnahmen der Paderborner Landstände, insbesondere aber der aus der heimischen Ritterschaft stammenden Fürstbischöfe Wilhelm Anton v. Asseburg (1763–1782) und Friedrich Wilhelm v. Westphalen (1782 bis 1789) in keiner Weise gerecht wird. Trotzdem – mißt man die gesellschaftlichen Zustände des Hochstifts Paderborn an der Elle der großen preußischen Reformen, die Stein wenige Jahre später begann, so muß man ihm wenigstens zum Teil recht geben: Öffnung der Standesschranken, Leistungsprinzip, Beteiligung aller Schichten an der Politik – diese für das moderne Staats- und Gesellschaftsverständnis grundlegenden Prinzipien sucht man im Hochstift Paderborn vergebens.

Statt dessen war das Paderborner Staats- und Gesellschaftsverständnis sogar um 1800 noch weitgehend dem Mittelalter verhaftet. Dies zeigt sich in der Katholizität der Bevölkerung, vor allem aber in der geburtsständischen Gliederung der Gesellschaft, in der die Herkunft praktisch allein den sozialen Status bestimmte und in der der Adel über entscheidende politische, soziale und wirtschaftliche Privilegien verfügte. Dieser aristokratische Grundzug des Paderborner „Staates" hat auch die Entstehung der absolutistischen Regierungsform verhindert.

Im übrigen bedarf es noch gründlicher wissenschaftlicher Studien, bis Steins Urteil über den Paderborner Adel historisch angemessen eingeordnet werden kann.





*Wasserschloß Vinsebeck, um 1720 für die Familie von der Lippe von dem Hildesheimer Baumeister Justus Wehmer errichtet. 1957 wurde hier der Spielfilm „Der tolle Bomberg", 1974 der Fernsehfilm „Griseldis" (nach H. Courths-Mahler) gedreht (Besitzer: Graf Wolff Metternich zur Gracht).*

# Literaturverzeichnis


**a) Übergreifende Werke**

Aubin, Hermann: Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter. Münster 1911.

Gemmeke, Anton: Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse. Paderborn 1931.

Henning, Friedrich Wilhelm: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen im Fürstentum Paderborn im 18. Jahrhundert. Berlin 1970.

Jacobs, Friedrich: Die Paderborner Landstände im 17. und 18. Jahrhundert. In: Westfälische Zeitschrift 93 (1937) II, S. 42–112.

Keinemann, Friedrich: Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Münster 1967.

v. Klocke, Friedrich: Westfälische Landesherren und Landstände in ihrer Bodenverbundenheit. In: Der Raum Westfalen, Bd. II, 1. Münster 1955, S. 39–77.

Michels, Paul: Ahnentafeln Paderborner Domherren. Paderborn 1966.

Reif, Heinz: Westfälischer Adel 1770–1860. Göttingen 1979.

Voß, Anton: Patrimonialgerichte im Paderborner Lande. In: Westfalen 21 (1936), S. 106–115.

v. Westphalen, Ludger Graf: Die Entwicklung der Ministerialität und die Anfänge der Ritterschaft im südöstlichen Westfalen. Phil. Diss. (mschr.) Münster 1938.

**b) Zu einzelnen Familien**

v. Bocholtz-Asseburg, J. Graf: *Asseburger* Urkundenbuch. 3 Teile. Hannover 1876–1905.

Oberschelp, Reinhard: Die Edelherren von *Büren* bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Münster 1963.

Voß, Anton: Das Adelsgeschlecht von *Calenberg*. In: Die Warte 1 (1933), S. 78–80.

Wichert, Hans Walter: Ein Lehnsregister der Familie von *Driburg* aus dem 13. Jahrhundert. In: Westf. Zs. 119 (1969), S. 353–376.

*Fürstenberg*sche Geschichte. 4 Bände. Münster 1971–1979.

von der Lippe, Victor/Philippi, Friedrich: Die Herren und Freiherren von der *Lippe*. 3 Bände. Görlitz 1921–1923.

Decker, Rainer: Das Paderborner Ministerialengeschlecht v. *Osdagessen/Marschall*. In: Westf. Zs. 123 (1973), S. 137–179.

v. Oeynhausen, Julius Graf: Geschichte des Geschlechtes von *Oeynhausen*. 3 Bände. Paderborn 1870.

Spiegel von und zu Peckelsheim, Raban Frhr.: Geschichte der *Spiegel* zum Desenberg und von und zu Peckelsheim. 3 Bände. Münster 1956.

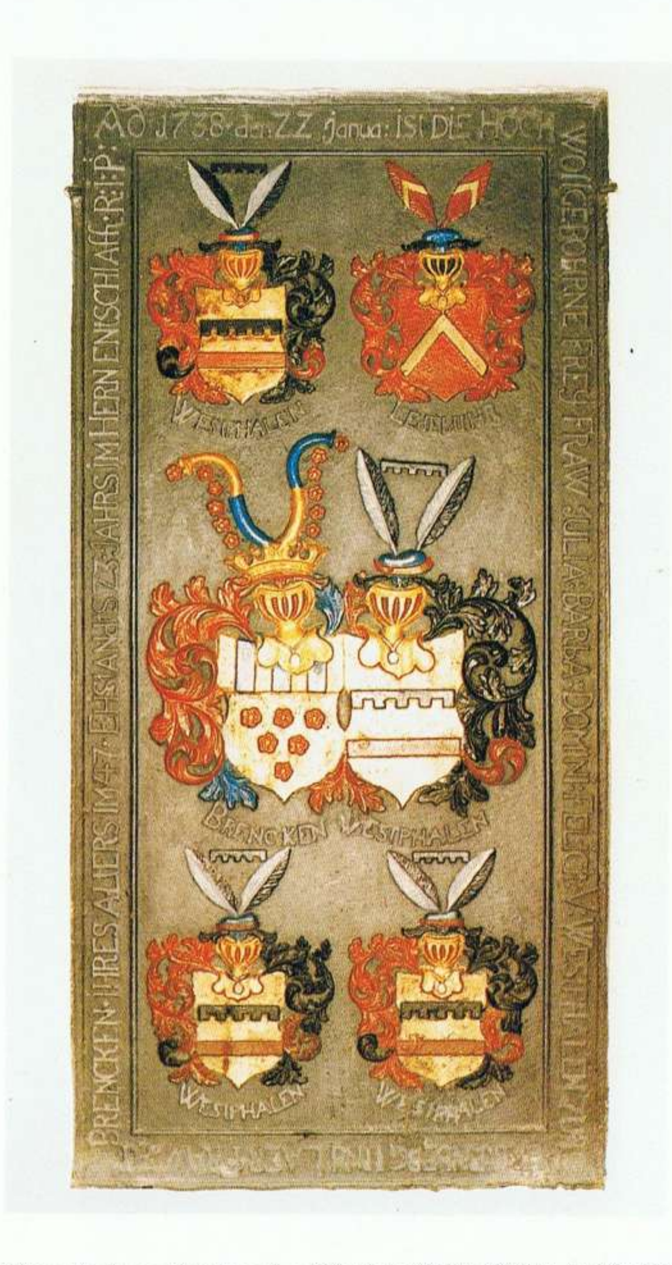
(Zu den *Schewe* und v. *Westphalen*:) Bruns, Alfred (Bearb.): Dinkelburger, Borgentreicher und Borgholzer Dokumente 1253–1790. In: Stadt Borgentreich 1280–1980 (Anhang).

(Wertvolle Angaben zum Warburger Patriziat und zu einzelnen Paderborner Ritterfamilien bei) Niederquell, Theodor: Die Kanoniker des Petersstifts in Fritzlar 1519–1803. Marburg 1980.

(Zu den Ritterfamilien und -sitzen im Raum Steinheim:) Steinheim (Heimatgeschichtliche und volkskundliche Schriften der Stadt Steinheim, Band 3) Steinheim 1982.


**Abbildungsnachweis:**

Sämtliche Aufnahmen stammen von Jochen Penke (Bad Lippspringe), dem dafür mein herzlicher Dank gilt.




*Grabstein der Juliana Barbara v. Brenken geb. v. Westphalen (1690–1738) in der Pfarrkirche zu Brenken.*